

Das Kloster St. Johann im Thurtal : 1520-1555 : Ursachen und Verlauf seines Verfalls

Autor(en): **Keckeis, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **37 (1943)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Kloster St. Johann im Thurtal 1520-1555

Ursachen und Verlauf seines Verfalls

von JOHANN KECKEIS

(Fortsetzung)

2. KAPITEL

St. Gallen strebt nach beiden Gewalten

Murer weiß zu berichten, daß nach Jakob Zürcher Jakob Steiger von Lichtensteig erwählt worden sei, zwei Jahre regiert, aber nichts Denkwürdiges ausgeführt habe¹. Er korrigierte hierin nur Metzler (dem auch Gallia christiana folgte), der Johann Steiger von Bütschwil hier einreichte². Diese offenbare Verwechslung verbesserte er dahin, daß er den damals wirklich im Kloster lebenden Jakob Steiger in die Reihe der Äbte aufnahm. Schon Epp von Rudenz führte aber mit einleuchtenden Gründen den Beweis, daß zwischen Zürcher und Zoller kein anderer Prälat regiert habe³.

In der Tat ist das Wahldekret für Johann Zoller von Götzis schon vom 20. April datiert, und Jakob Steiger ist unter den Wählern. Skrutatoren waren wiederum die Leutpriester von Salez und Gams samt dem anwesenden Clericus Albrecht von Memmingen, dem Notar des geistlichen Chorgerichtes von Konstanz⁴. Der Erwählte war ein «*religiosus frater professus, devotus in spiritualibus et temporalibus plurimus circumspectus et legitimo thoro procreatus*». Drei Mönche, Prior Hieron. Schiri, Christoph Amberg und Jakob Steiger hatten ihn gewählt und gelangten nun an den Bischof um Bestätigung⁵.

¹ Murer, XXIII.

² Sta. B 291; Gallia christiana V c. 1074.

³ Sta. B 297, S. 454 f. «*Mezlerus hallucinantur et Gallia christiana*».

⁴ Brief vom 12. Mai 1543, Sta. F 1550, S. 214 f.

⁵ Sta. B 297, S. 456 ff.

Wenn wir dieses Dekret mit den vorhergehenden vergleichen, so vermischen wir in der Schilderung des Electus zwei wichtige Punkte : « In sacerdotio et legitima aetate constitutus ». Wirklich ließ man mit raffinierter Verhehlungstechnik weder über die Wahlkapitulationen noch über genauere kanonische Vorschriften betreffend den zu Wählenden ein Wörtchen verlauten.

Diethelm hatte dem Prior zu Wil geraten, von einer Wahl abzustehen. Aber in demselben Brief, in welchem er dies den Schwyzern mitteilte, beklagte er sich auch schon über die in den letzten Tagen geschehene Wahl, die im Beisein eines Notars auf einen gefallen, « derselb ain l(i)eblose person an ainam schenkel und erst by 18 jar unbegriffen alt ist, der kain wiehin noch uff im hat »¹; es waren also die beiden kanonischen Bestimmungen nicht mit Unrecht weggelassen worden. Über solche Nachricht empfanden die Schwyzer « mer ein schüchen », denn einen Gefallen, denn sie hatten doch geglaubt, daß die jungen, unbesonnenen Konventherren dem väterlichen Rat Diethelms sich fügen würden. Jetzt schlugen sie vor, einerseits einen tauglichen Verwalter über die zeitlichen Güter des Gotteshauses zu setzen, etwa Schultheiß Koler, der die Verhältnisse des Gotteshauses etwas kannte, da er ja seinem verstorbenen Sohn vielfach geholfen hatte, andererseits beim Bischof auf die Absetzung des Neuerwählten zu dringen².

Obwohl Diethelm über diese Wahl nicht wenig aufgebracht war, fand er es doch als weltlicher Schirmherr nicht geziemend, in geistlichen Dingen direkt gegen den Ordinarius aufzutreten³. Er machte sich aber hinter den Statthalter des Bischofs, Johann Melchior von Bubenhofen, dem er die ganze Lage von St. Johann unterbreitete; seinen Ausführungen schloß er die Bitte an, beim Bischof ein Wort einzulegen, damit das Gotteshaus wieder in christlichen Stand komme⁴. Melchior gelangte seinerseits an Dr. Christoph Metzler, den spätern Bischof. « Da ist schwer zu raten », meinte dieser, « denn das Gotteshaus liegt an einem Ort, wo man eurem Rat schwerlich nachkommen wird ». Er wußte keinen andern Weg, als den die Schwyzer einschlagen wollten : entweder sollte ein geschickter Mönch von St. Gallen oder Engelberg die Verwaltung übernehmen, oder, wenn der Gewählte nicht abdanken wolle, ihm ein Koadiutor beigegeben werden, ohne den er nichts unter-

¹ Brief vom 26. April 1543, Sta. B 293, S. 62 ff.

² Brief vom 30. April 1543, l. c., S. 58 f.

³ Brief vom 12. Mai 1543, Sta. F 1550, S. 213 f.

⁴ Unter demselben Datum, l. c., S. 214 f.

nehmen dürfe¹. Die Schwyzer stimmten zwar dem Abt von St. Gallen darin bei, daß er als weltlicher Schirmherr dem Bischof nichts einzureden, aber seine Meinung doch zu äußern habe; sie hielten die Wahl für unkanonisch, da nicht der ganze Konvent versammelt gewesen sei; Christoph Stapfer hatte nämlich seine Stimme nicht abgegeben, nicht etwa, weil er ausgetreten war, sondern aus besonderm Gunsterweis seines Obern 10 Jahre vom Kloster Lizenz erhalten hatte².

So suchte man auf alle mögliche Art, die Wahl als nichtig zu erweisen. Aber ebenso suchten die St. Johanner allen Bestrebungen Diethelms und der beiden Schirmorte zuvorzukommen. So hatten sie « einen frommen, ehrlichen und verständigen Mann », der vorher schon im Gotteshaus Amtmann war, zum Schaffner ernannt; dieser, es ist wohl Jakob Koler gemeint, schlug die Würde aus. An den Abt von St. Gallen gelangte die Bitte, von dem Gedanken abzulassen, einen andern herzuschicken, da bei den Untertanen Widerwillen entstände. Sie erinnerten ihn daran, daß seine Rechte als Schirmherr nicht weiter gingen, als irgendwelche Gewalt von ihnen abzuwenden³.

Vollends geriet Abt Diethelm außer sich, als er vernahm, daß Konstanz den Erwählten gegen eine schöne Summe⁴ bestätigt habe. Nun war er entschlossen, die Finger davon zu lassen und die Sache Gott anheimzustellen, da doch jeder gute Rat als Rechtsüberschreitung angesehen wurde⁵. Nur einen Monat hatte es gedauert, bis die Konventualen hinter dem Rücken ihrer Schirmherren um 11 fl. die Bestätigung ihres letzten Abtes erreicht hatten⁶.

Werfen wir jetzt einen Blick auf den religiösen und wirtschaftlichen Stand des Klosters. Es mag schon stimmen, wenn Zoller später den größten Teil der Mißwirtschaft seiner Jugend und Unerfahrenheit zuschrieb. Jugendlicher Leichtsinn mußte also den Untergang des Klosters vollenden.

« Der Gottesdienst werde unfleißig und mit keiner rechten Ordnung und Andacht versehen », beklagte sich Diethelm schon kurz nach Zollers Erwählung⁷. Der Prädikant, hieß es, werde im Kapitel geduldet und in allen Dingen zu Rate gezogen⁸. Diethelm erinnerte den Electus

¹ Brief vom 21. Mai 1543, G. Kr. W II 19, Nr. 100.

² Brief vom 19. Mai 1543, Sta. F 1550, S. 215 f.

³ Brief vom 25. Juni 1543, Sta. A 105 fol. 42v/43r.

⁴ Brief vom 5. Juli 1543, Sta. B 293, S. 55 ff.

⁵ Brief vom 3. Juli 1543, Sta. F 1550, S. 217 ff.

⁶ Freiburg i. Br., Erzbisch. Arch. Cod. 115 fol. 9r.

⁷ Vgl. vorige Seite Amn. 1.

⁸ Vgl. Anm. 5.

an die Pflicht, Renten und Gülten in einem Zinsurbar zusammenzustellen ; schon Abt Jakob war dazu verpflichtet worden, nun sollte er es übernehmen ¹.

Unmittelbar nach der Wahl zeigten die Mönche dem Abt von St. Gallen mit der größten Unverfrorenheit, ja mit freudigem Jubel an, daß sie nun « gott sige lob » einen andern Herrn hätten und Willens seien, die « Hushab anderwertz » zu versehen. Zur Schuldentilgung gedachten sie, die beiden Höfe Tegerschen und Rindal zu versetzen, die sie, als im Toggenburg gelegen, zuerst dem Herrn der Landschaft anboten ². Da aber Diethelm auf dieses Angebot nicht reagierte, machte sich Abt Johann durch seinen Ammann den toggenburgischen Landvogt zum Fürsprech, mit demselben Mißerfolg. Da richtete er ein eigenes Schreiben an den St. Galler Abt, in dessen ganzem Inhalt sich diese Bitte fast ironisch ausnimmt : « Wir danken sehr für die väterliche Fürsorge, aber über uns einen Vogt zu setzen wegen der nicht von uns verschuldeten schlechten Lage wäre ungerecht. Nur zwei Wege können jetzt die Situation retten, entweder selbst das Vermögen anzugreifen, oder dasselbe nach Landrecht schätzen und also fahren zu lassen, was das Schlimmere wäre. Trotzdem wir E. f. um Beistand angerufen haben, wurden die Gläubiger in keiner Weise zufrieden gestellt. So sind wir gezwungen, etwas zu versetzen, und bieten E. f. deshalb den Hof zu Rindal (Tegerschen behielt er noch) an, da es uns recht wäre, wenn er in E. f. Hände käme » ; vor einem knappen Monat noch hatte er durch den Landvogt schreiben lassen : « Wir mögen ihn E. f. eher gönnen als sonst jemandem » ³. Aber Diethelm ging nicht darauf ein.

Ein Jahr später erst gelang Zoller der Verkauf an seinen Amtmann, der damit wahrscheinlich ein Werk der Barmherzigkeit zu tun glaubte ; am 30. Juni 1544 erwarb sich Alt-Schultheiß Joachim Zürcher von Lichtensteig um 590 gl. die « grichte, zwing und penn » zu Rindal samt den beiden dortigen Höfen und dazu noch den Kirchhof zu Flawil ⁴.

Diethelm merkte den spitzen Ton obiger Antwort. Trotz seines guten Rates hatten die Konventualen seit der letzten Rechnung Güter im Werte von über 700 gl. veräußert. Um jetzt des Klosters Haus-

¹ Brief vom 4. Mai 1543, Sta. A 105 fol. 26.

² Brief vom 27. April 1543, l. c., fol. 25v/26r.

³ Brief vom 25. Juni 1543, l. c. fol. 42v/43r. und Brief vom 31. Mai 1543, Sta. F 1550, S. 203.

⁴ *Gmür*, II, S. 234 ff. 1556 verkaufte es dieser wieder an St. Gallen (S. 220).

haltung in erfahrene Hände zu geben, gedachte er ihm einen Vogt zu setzen, der unnötige Ausgaben abstellen, dem Konvent und den Schirmherren Rechnung geben sollte¹. Das hatte sich aber der Konvent schon im voraus verboten. Nun wußte Diethelm nicht mehr zu helfen : wo kein Wille, da kein Weg.

Die Schwyzer aber konnten sich nicht mit dem Gedanken abfinden, das Gotteshaus zerfallen zu lassen. Eingedenk, daß es Gott wohlgefällig sei, seinen Dienst zu fördern und seine Häuser zu erhalten, baten sie Diethelm auf das dringlichste, seine Hand nicht zurückzuziehen, sondern einen erneuten Befehl zu erlassen, die Schulden und Gülten « still zu setzen » bis zu einer weitem Beratung mit ihnen und den Glarnern. Nach St. Johann schickten sie einen Mahnbrief, bis auf weiteres nichts mehr zu versetzen. Der toggenburgische Landvogt sollte ihnen nähere Auskunft über den Schaffner im Gotteshaus geben². Dem bischöflichen Statthalter drückten sie ihr Mißfallen darüber aus, daß er für ein also verschuldetes Kloster nicht besser Sorge und den Electus bestätigt habe ; nach ihrer Ansicht sei die Wahl wider die kirchlichen Gesetze geschehen. Sie rieten ihm, mit dem Abt von St. Gallen sich auf einen Geistlichen zu einigen, der St. Johanns ganze Verwaltung übernehmen sollte bis zur Ankunft des Bischofs, mit dem sie dann weiter Rats zu pflegen gedächten³. Erst drei Wochen später äußerte sich von Bubenhofen in einem Schreiben an Diethelm, daß er sich in den nächsten Tagen nach Arbon begeben müsse und nichts dagegen hätte, dort auch über das Gotteshäuslein und seine Äufnung zu verhandeln⁴. Der toggenburgische Landvogt berief drei Tage darauf den Landrat, und sogleich konnte er Diethelm, den Schwyzern und den Glarnern melden, daß man gesonnen sei, ihrem Willen gemäß zu handeln⁵.

Noch einmal floß den Schwyzern die Galle über wegen der Geschehnisse, als auch die Glarner ihr Mißfallen ausdrückten ; vereint baten sie Diethelm, doch ja die Hand nicht zurückzuziehen. Auf ihren Wunsch hin kam endlich auf den 26. Juli ein Tag nach St. Johann zustande⁶. Diethelm erkor zu seinem Vertreter den toggenburgischen

¹ Brief vom 3. Juli 1543, Sta. F 1550, S. 217 f.

² Brief vom 5. Juli 1543, Sta. B 293, S. 55 ff.

³ Brief vom 5. Juli 1543, Sta. Tom. 724, S. 610 ff.

⁴ Brief vom 25. Juli 1543, Sta. B 293, S. 78.

⁵ Brief vom 9. Juli 1543, l. c., S. 72.

⁶ Brief vom 12. Juli 1543, l. c., S. 74 f.

Landvogt, weshalb er ihn zuvor nach St. Gallen zitierte, um mit ihm das Nötige zu besprechen¹.

Am Abend des Jakobitages 1543 trafen sich die Gesandten in der Herberge zu St. Johann, um am folgenden Tage die Beratungen zu beginnen. Der Abschied, der wiederum ein deutliches Bild der Zustände im Gotteshaus entwirft, zeigt zugleich, wieviel alle früheren Vorschriften genützt hatten. Christoph Metzler hatte mit Recht gesagt, das Gotteshaus wäre zu entlegen, als daß man dort fremde Vorschriften beobachtete, die den Eingesessenen nicht paßten.

1. Gemäß dem früheren Abkommen mit dem Abt von St. Gallen, hat Johann mit Hilfe des Priors Hieron. Schiri danach zu trachten, daß durch ihn selbst, wie auch durch den Konvent der Gottesdienst und die Zeremonien « mit singen, lesen, beten und anderm » gemäß Stiftungen und altem Brauch besorgt werden. Die jungen Konventualen sollen ihre Leichtfertigkeit und ihre lasterhaften Neigungen mäßigen, sowohl im Umgang mit leichtfertigen Weibern, als auch im Essen und Trinken, dem sie bisher in und außer dem Gotteshaus unmäßig ergeben waren. Widersetzung soll durch Abt und Prior, wenn nötig mit Hilfe des Schaffners, mit Kerker oder sonst gemäß der Regel bestraft werden².
2. Der Abt hat unverzüglich dafür zu sorgen, daß Tore, Türen und Läden des Gotteshauses geschlossen werden, wie es sich für ein Kloster geziemt, damit nicht wie bisher Fremde und Heimische Tag und Nacht aus- und einlaufen und allerlei Leichtfertigkeit verüben.
3. Jos Ammann soll Schaffner sein, mit Wissen des Abtes das ganze Einkommen aufzeichnen und auch ausgeben, was zum Haushalt unbedingt notwendig ist; dem Abt von St. Gallen hat er auf dessen Wunsch Rechnung zu geben.
4. Um überflüssige Kosten für fremde und heimische Dienstboten zu vermeiden, soll der Abt mit dem Schaffner danach trachten, den Stand der Pferde und des Viehs, besonders der Saumrosse zu mindern und einige Güter als Lehen zu vergeben.

¹ Zwei Briefe vom 15. Juli 1543, Sta. F 1550, S. 221.

² Für schwere Verfehlungen ordnete der hl. Benedikt Ausschluß von Tisch und Chor an (Kap. 25), und erst wenn einer trotz dieser Strafe sich nicht besserte, gestattete er körperliche Züchtigung (Kap. 28; Regula).

5. Damit der Schuldenberg, schon unter dem alten Herrn angehäuft, mit der Zeit abgetragen werde, ergeht an Abt Diethelm die dringende Bitte, eine Summe Geldes zu leihen. Auch andere Personen würde man darum angehen. Den Gläubigern zu Feldkirch möge Geduld zugesprochen werden, bis ein solches Darlehen zustande gekommen sei.
6. Wenn dieses Geld aufgebracht wird, mag es dem Landvogt übergeben werden, der es dann unter Heranziehung des Abtes und des Schaffners zur Tilgung der Schulden zu verwenden hat.
7. Bis man sieht, wie die Sache sich gestalte, sollen Konvent, Landvogt und Schaffner je einen Schlüssel zum Konventsiegel haben ¹.
8. Dem Recht der beratenden drei Herrschaften, besonders dem des Bischofs von Konstanz, als den rechten Ordinarius, soll dieser Vertrag in keiner Weise nachteilig sein ².

Dieser Abschied gefiel Abt Diethelm. Nur — und das war gerade die *Conditio sine qua non* — Geld sei er keines zu geben imstande, schrieb er Jos. Amberg, dem Landammann zu Schwyz, indem er auf die schlechte Lage seines Gotteshauses aufmerksam machte. Man muß in der Tat sagen, daß St. Gallen damals sich erst langsam erholte; die Verluste, die es in der Reformation erlitten hatte durch Bildersturm, durch Klosterverkauf an die Stadt und durch Abgabenverweigerung in der Landschaft ließen sich noch empfindlich fühlen. Diethelm war der Ansicht, daß es sicher auch unter den Schwyzern oder anderswo finanzkräftige Männer gebe, an die man sich wenden könnte, um den Abschied zu verwirklichen. An die Feldkircher riet er einen gemeinsamen Brief zu schreiben, um den Erfolg sicherer zu machen ³.

Auf diese Antwort hin wandten die Schwyzer nochmals ihre ganze Beredsamkeit auf, denn ein Darlehen schien wirklich der einzig mögliche Weg zur Besserung. Sie ermahnten den Abt von St. Gallen bei Schirmherrschaft und Ordensgemeinschaft, in dieser Notlage habe Barmherzigkeit vor Recht zu ergehen. Sie waren keineswegs der Ansicht,

¹ Über die Siegel von Abt und Konvent zu St. Johann siehe *Nüscherer Arn.*, Die Gotteshäuser der Schweiz II, 1. Abt., Zürich 1867, S. 201, und dazu die beiden Abbildungen bei *Hardegger*, S. 10, 17.

² E. A. IV 1d, S. 282 f.; *Epp* (S. 461 f.) weiß wohl, daß zu St. Johann an diesem Tag eine Beratung stattfand, weiß aber nicht, was beraten wurde.

³ Undatierter Brief, Sta. A 105 fol. 51v/52r.

daß er die Summe ohne die nötige Sicherung, zum eventuellen Schaden seines Gotteshauses bewilligen solle, sondern nur auf einen «stoß» hin; dafür bestimmten sie ihn dann zum Mitberater in der Aufgabe, die dem Landvogt zugefallen war¹. Im Namen Christi richteten sie an die Feldkircher, unter denen die ungeduldigsten Gläubiger waren, ein freundliches Bittschreiben, in ihren Forderungen gütlich «still zu stehen» und gnädig Geduld zu haben. Ihre Hoffnung war, jeden zufriedenzustellen, der nur noch kurze Zeit guten Willen erzeigen wollte².

Diethelm aber blieb bei seinem Wort. Ablösungen hatten auch in seine Einnahmen Lücken gerissen und die baufälligen Klostergebäude verlangten eine Renovation. Zudem folgten sich damals zwei unfruchtbare Jahre, sodaß noch größere Schulden seiner ohnehin armen Untertanen zu erwarten waren³. Um diese Zeit mag die vorgeschützte Armut vielleicht noch berechtigt gewesen sein; wir werden aber sehen, daß dies immer Diethelms Schlagwort war, wenn an sein Vermögen getastet wurde, bis er plötzlich genügend Geld hatte, mit kostspieligen Praktiken alles auf einmal an sich zu bringen und die ganze Schuldmasse zu tilgen.

Wiederholtes eindringliches Bitten der Schwyzer und Glarner brachte den Abt von St. Gallen schließlich zur Einsicht, daß irgend etwas geschehen müsse; so gestattete er dem Schaffner des Gotteshauses, bei Wolfg. Schmid in Feldkirch gegen Zins auf etliche Jahre 600 gl. zu borgen, mahnte indes, den bestimmten Termin einzuhalten⁴. Abt Johann hatte aber dem fruchtlosen Hin und Her seiner Schirmherren schon zwei Wochen zuvor ein Ende gemacht, indem er ohne andern Mitwisser als seinen Konvent durch seinen Amtmann Wolfg. Altmannshäuser bei Sophie von Kastelberg, der Witwe des Alt-Stadtmanns von Feldkirch, auf fünf Jahre eine gleiche Summe hatte aufnehmen lassen und dagegen sämtliche Güter und Weinberge des Gotteshauses in Kalchern und anderswo in der Grafschaft Feldkirch zum Pfand gesetzt hatte⁵.

Zu St. Johann schienen noch immer Zwistigkeiten zu sein wegen der Abgaben der Gotteshausleute, sodaß es notwendig war,

¹ Brief vom 2. Aug. 1543, Sta. B 293, S. 80 f.

² Unter demselben Datum, Sta. F 1550, S. 223.

³ Brief vom 11. Aug. 1543, l. c., S. 225.

⁴ Brief vom 5. Sept. 1543, Sta. B 293, S. 91 f.

⁵ Sta. B 297, S. 462 f.

einen klaren « Entscheid und Ußzug » zu fertigen über die « Stücke und Artikel », die ausgelöst und nicht ausgelöst waren. Als Vertreter der Gotteshausleute führten die Verhandlungen der Prädikant Konrad Emisegger, Hans Bruder, Ammann zum Wasser, und Kaspar Mülistein, Alt-Ammann zu St. Johann.

1. Der große Zehnte an Korn, Weizen, Haber und Gerste muß wie von alters her entrichtet werden ; dagegen muß der Abt auch gemäß altem Herkommen an den hl. Tagen den Kindern das Brot geben ¹ und am Hohen Donnerstag die Bohnen und Pfennige ². (Noch unter Zollers Regierung wurde aber — das war eine Seltenheit der damaligen Zeit — auch der große Zehnte gelöst, indem man den Abt von seinen Gründonnerstagsverpflichtungen befreite und ihm dazu noch 7 gl. gab ³.)
2. Zur Bestimmung des Todfalls soll der Abt den einen und die Freunde des Verstorbenen den andern Mann bestimmen aus dem Gerichte, dem der Fall angehört. Davon soll sich dann der Abt mit dem dritten Pfennig ⁴ begnügen und das andere den Verwandten überlassen.
3. Jeder hat das Fastnachthuhn zu geben ; wer kein Huhn hat, muß dafür zwei Kreuzer geben ; über den, der keines von beiden hat, soll man Gnade walten lassen. Schwangerschaft und Wochenbett dispensieren die betreffende Familie von dieser Abgabe.
4. Die gestifteten Jahrzeiten, « sy standen im Jarzitbuoch oder syend uff die Güter gsetzt », soll man ausrichten, ansonst man gerichtlich belangt werden kann.
5. Der Abt und die Landleute sollen beide ein Landrechtbuch haben, doch soll kein Teil ohne des andern Willen darin etwas hinzufügen oder ausmerzen.

¹ Das sog. Kellerbrot wurde gegeben « angefangen am Ostertag und die zwei Tage darnach, an Misericordia und den Montag darauf, Auffahrt, Pfingsten und die zwei folgenden Tage, am Dreifaltigkeitstag, Fronleichnam, Johannes dem Täufer, Heiligkreuztag im Mai und Gründonnerstag, im ganzen an 16 Tagen » « jedem ein Kellerbrot gen, denen die nit zum Sakrament gangen sind » (Kantonsarch. Schwyz E. A. VIII, Nr. 608 Beilage III).

² Jedem Kind, das am Gründonnerstag kam und sich die Füße waschen ließ, gab man « ein pfennigwertigs stück brot, einen pfennig und eine schüssel mit bohnen » (l. c.).

³ L. c.

⁴ Von jedem Pfund des Kaufwerts 3 sch./pf. (*Holenstein*, S. 29).

6. Der Abt kann « über die Vischetzen gebott und verbott thon und verbannen »; bei der Bestrafung Zuwiderhandelnder haben ihm die Gotteshausleute zu helfen ¹.

Mittlerweile kam die von Schwyz und Glarus gewünschte und von Melchior von Bubenhofen versprochene Zusammenkunft zwischen diesem und Abt Diethelm in Rorschach zustande. Des Bischofs Statthalter zeigte einen neuen Weg auf, wie dem Gotteshaus wieder aufgeholfen werden könnte, der schon deshalb beiden gefallen mußte, da es ohne Gelddarlehen abging. Er gedachte, den Abt und seine Konventherren auf zwei, drei oder mehr Jahre in andere Klöster ihres Ordens zu versetzen, und inzwischen durch einen geschickten Haushalter den Stand des Klosters ausgleichen zu lassen. Die Mönche samt ihrem Abte sollten in dieser Zeit « in der Religion, Studierung und geistlichem Wesen » verbessert werden, damit sie in Zukunft den Gottesdienst in ziemlicher Weise zu versehen imstande wären. Dafür wollte der Ordinarius selbst sorgen, wie es ihm auch zustand ².

Die Schwyzer waren nicht geneigt, auf diesen Vorschlag sofort einzugehen, sondern wünschten, da zugleich andere toggenburgische Angelegenheiten zur Behandlung drängten, auf den 18. Oktober einen Tag nach Lichtensteig, den sie auch Glarus anzeigten ³. Dort erschienen der konstanzer Advokat Mathis Uli und der Vogt von Bischofszell, welche darüber ihren Bericht abgaben. Die vor einem Monat zu Rorschach getroffene Verabredung bildete den Modus procedendi. Der toggenburgische Landvogt äußerte sich im Namen der Mönche, daß sie « desselbigen uffs höchst beschwerdt getragen » hätten. Es schiene ihnen unvereinbar mit ihren Privilegien, nach der Elektion, deren Gültigkeit noch immer beanstandet werde, in andere Klöster geschickt zu werden. Darüber zu entscheiden, verlangten sie erst einen Monat Bedenkzeit. Da aber des Gotteshauses Verderben offensichtlich war, mußte dringend etwas geschehen; man beschloß, dem Fürstabt von St. Gallen und dem Landammann bis Mitfasten die Schlüssel zu dessen Siegel zu übergeben. Betreffend die Zufriedenstellung der Gläubiger kam man zu keinem Resultat ⁴. Von einem Verwalter hören wir noch immer nichts. Das Regiment blieb in den Händen « der unerfahrenen

¹ 19. Sept. 1543, Sta. XVIII, S. 123 f.

² Brief vom 24. Sept. 1543, Sta. F 1550, S. 231 f.

³ Sta. W II 11, fol. 26.

⁴ Brief vom 23. Okt. 1543, G. Kr. W II 19, Nr. 123.

Jünglinge ». Gegenseitig schrieb man sich zu, daß die Sache eile und keinen Aufschub mehr dulde, ohne sich bewußt zu sein, daß jeder Ort selbst am Aufschub schuldig war. Die Hauptschuld an der Ergebnislosigkeit lag aber im Mangel an vollem gegenseitigem Vertrauen.

Am 9. Oktober schon war eine weitere Geldaufnahme nicht mehr zu vermeiden gewesen. So hatte sich Abt Johann im Einverständnis mit Diethelm und dem toggenburgischen Landvogt beim zürcherischen Bürgermeister Joh. Rud. Lavater 1000 gl. geliehen zu einem jährlichen Zins von 50 Gut gl., daß bei solcher Großtuerei der Zürcher Ratsherr ein Pfand in der Hand hatte, nämlich den ganzen Besitz zu Illnau und in der Grafschaft Kyburg ¹.

Fridolin Tolder von Näfels tilgte Ende des folgenden Jahres des Klosters Schuld an Christoph Sonnenberg vom Jahre 1536, jedoch nur so, daß St. Johann hinfort ihm statt dem Luzerner verpflichtet war ².

Noch im selben Monat hatten die Schwyzer eine ganz neue Idee, wie dem Kloster aufzuhelfen wäre; sie ermunterten nämlich den Abt von St. Gallen, an den Bischof mit der Bitte zu gelangen, ihm auch die geistliche Gewalt über das Kloster zu geben, damit er in jeder Beziehung unternehmen könne, was Umstände und Vernunft verlangten ³. Klugerweise aber wollte Diethelm das Ansuchen nicht selber stellen, und so taten es die Schwyzer für ihn. Schon Ende 1545 konnten diese den Glarnern die Antwort des Bischofs zuschicken ⁴.

Ein solches Ansinnen verfehlte seine Wirkung nicht. Vielleicht war das auch der nächste Zweck der Schwyzer, durch Weckung der beiderseitigen Eifersucht einen endgültigen Entscheid herbeizuführen. Gerne ließ sich jetzt Bischof Johann herbei, nächstens von Meersburg herüberzukommen, um mit dem Abt von St. Gallen die Wiederaufrichtung des Gotteshauses in die Hand zu nehmen.

Wirklich schien man jetzt allen Ernstes an eine Reform zu denken. Anfangs Februar dieses Jahres kam das schon so lange befohlene Urbar der Einkünfte des Gotteshauses zustande, welches summarisch nach den einzelnen Gegenden folgende Angaben enthielt:

Aus dem Zürchergebiet: 105 m. Kernen, 21 ml. Haber, 4 m. Roggen, 11 vt. an « Schmalzet » und 4 pfd./pf. 3 sch./h. an Geld (gegen 121 m. 1 vt. Kernen, 28 ml. 1 m. Haber, 18 m. Roggen und 3 m. 3 vt.

¹ Sta. B 297, S. 463 f.

² 18. Dez. 1544, l. c., S. 476.

³ Brief vom 6. Dez. 1544, l. c., S. 474.

⁴ Brief vom 31. Jan. 1545, La. Glarus Cl. 15, Kiste 2.

« Schmalzet », 6 vt. Gerste, 19 pfd. an Geld, 1 pfd. Pfeffer und 100 Albellan im Jahre 1535).

Aus dem Thurgau : 41 m. 1 vt. Kernen, 6 ml. Haber und 4 gl. 9 sch., abgesehen vom Zehnt zu Wengi (gegen 54 m. 3 vt. Kernen, 5 ml. 3 m. 2 vt. Haber und 5 gl. 6 sch. an Geld im Jahre 1535).

Aus der St. Johannergegend : 22 gl. 12 Batzen 12 pf. (gegen 80 pfd. 1 sch. im Jahre 1535).

Von Peterzell, das Pfrundeinkommen abgerechnet : 47 gl. 6 sch. 10 pf. (gegen 68 gl. 2 sch. 5 pf. im Jahre 1535).

Von Mogelsberg : 34 m. 1 vt. Kernen und 10 gl. 3 sch./pf. (gegen 32 m. Kernen und 41 gl. 12 sch. 6 pf. im Jahre 1535).

Von Tegerschen : 8 ml. Weizen und Haber und 27 gl. 1 sch. 7 pf. (gegen 28 gl. 12 sch. im Jahre 1535).

Aus der Herrschaft Feldkirch und der östlichen Nachbarschaft : 19 pfd. 5 sch./pf. (gegen 28 pfd. 5 sch. 6 pf. und 4 vt. Schmalz im Jahre 1535).

Von Kalchern : An Weizen und Korn 28 m. 1 vt. und 1 vl., an Geld 18 gl. 2 Batzen 12 pf., 10 Hühner, 5 « Tagwen », 7 Fuder Mist und 45 Eier ; der Weinwachs brachte jährlich ca. 3 pfd. ein. Zu Vaduz trug der Weinwachs jährlich ca. 50 gl. ein, dazu kamen noch 6 m. Kernen, 4 ml. Haber und 4 gl. ¹.

Wie mit allen diesen Einkünften verfahren wurde, werden noch verschiedene Zeugnisse verraten. Sehr vielsagend ist vor allem das Schuldenverzeichnis, das der Schaffner Jos Ammann im September dieses selben Jahres fertigte. Dort finden sich, abgesehen von den großen Kapitalbriefen von 300 bis über 1000 gl., Posten, die allein schon alle Geldeinkünfte zusammen übersteigen. Unter anderm stehen dort alle verfallenen Zinsen verzeichnet, die Löhne für Prädikant und Dienstleute des Klosters und von Gotteshausleuten geliehene Summen².

¹ 4. Februar, Sta. B 297, S. 478 ff. ; 17. Dez. 1535, Sta. B 35 Cl. 4 Cist. 2 ; der Unvollständigkeit halber konnte der Vergleich nicht mehr weitergeführt werden. Mutt (Mütt) : altes Hohlmaß für Getreide und Hülsenfrüchte, der vierte Teil eines Malters, haltend 4 Viertel zu 4 Vierling (Idiotikon IV c. 574). Der Münzvertrag von 1387 hatte den Florin zu 20 pf., der 1425 zu 30 pf. gewertet, aber schon 1449 in Luzern 40 pf. galt ; im Vertrag von 1487 wurde dieser Ansatz verbindlich gemacht und der fl. rh. (als bloße ideale Rechnungsmünze, denn im Kurrentverkehr galt er schon laut Konkordat von 1490 45 Luzernerpf.) zu zwei Pf. hlr. = 40 pf. gerechnet. Zürich fing seit 1500 an, 16 btz. auf den fl. zu prägen, während Bern, Solothurn und Freiburg ihn zu 15 btz. rechneten ; Luzern dagegen prägte geringere Qualität (Idiotikon II c. 227 f.).

² Brief vom 5. Sept. 1545, Sta. B 297, S. 487 ff.

Auf den 26. August 1545 trafen sich zu Lichtensteig Melchior von Bubenhofen, Abt Diethelm in eigener Person und die Gesandten von Schwyz und Glarus, eine Ordnung aufzustellen zur Äufnung des Gotteshauses ; religiöse Erneuerung war nächstes Ziel.

1. Der Gottesdienst soll nach der Regel des hl. Benedikt treu versehen werden. Die Matutin muß gemeinsam psalliert werden ; wer nicht erscheint, verfällt jedesmal einer Buße von einem « Behemsch »¹, Krankheit natürlich ausgenommen.
2. Ebenso sind die übrigen 7 Tagzeiten gemäß der Regel zu halten, und zwar die Prim morgens um 7 Uhr.
3. Nach der Prim sollen das Kapitel gehalten, Martyrologium und Nekrologium verlesen werden, nebst einem Punkt aus der Regel.
4. Ebenso soll die Terz gebetet, und nach derselben um die neunte Stunde ein gesungenes Amt gehalten werden, außer an Vigilien und Festtagen, an welchen das Amt um 10 Uhr stattfinden soll.
5. Die Messen sollen gelesen werden, wie es früher des Gotteshauses Brauch und Übung war.
6. Gemäß den Stiftungen im Jahrzeitbuch sollen auch die Jahrzeiten und Vigilien begangen werden.
7. Die Sext soll zu ihrer Zeit gehalten werden.
8. Die Non um die 11. Stunde wie von alters her.
9. Nachmittags um die dritte Stunde soll die Vesper gebetet werden mit anschließender Komplet ; darauf muß das Salve gesungen werden.
10. Wenn der Konvent wächst, müssen die Horen gesungen werden.
11. Wer eine oder mehrere Horen versäumt, dem soll an dem betreffenden Tage ein Kreuzer abgezogen werden ; Widersetzung soll durch den Prior mit Kerker oder Abbruch an Nahrung bestraft werden².

Neun weitere Punkte regelten das übrige Leben im Kloster. Keiner sollte ohne Vorwissen des Priors aus dem Kloster gehen. Leichtfertige

¹ Vgl. hiezu die Kapitelsatzungen vom April 1543 ; ein « Behemsch » ist ein Münzname, substantiviert : böhmischer Batzen (Idiotikon IV c. 1093).

² Vgl. zu diesen Punkten die Kap. 8-21 in der Regel.

Personen ins Kloster einzulassen oder sich ihrer anzunehmen, wurde erneut verboten; mit fremden Personen, auch mit Knechten und Mägden, hatte sich niemand außer dem Prior zu befassen. Zu des Gotteshauses Siegel und Briefen sollte der Landvogt an Stelle der Schirmherren und des Bischofs und der Prior einen Schlüssel haben, um weitere Veräußerungen zu verhindern. Jedem Priester sollte jährlich ein Fuder Wein gebühren, und für Essen, Trinken und Bekleiden galt das alte Herkommen. Über die Aufnahme von Kandidaten behielt man sich genauere Bestimmungen vor, wie sich die Obrigkeiten auch vorbehielten, diese Satzungen je nach Bedürfnis zu mindern oder zu mehren¹.

Dem widersetzten sich Abt Johann und einige Konventualen, worauf sie direkt auf die nahe Yberg ins Gefängnis geführt wurden². Diese Opposition läßt sich vielleicht zum Teil aus der beherrschenden Stellung erklären, welche diese Satzungen dem Prior zuteilten. Aber Schiri hielt man anscheinend immer für den Zuverlässigsten, war er doch der einzige Priester des Konvents und wohl auch dessen ältestes Mitglied. Er sollte vorerst die ganze Verwaltung innehaben.

Im Anschluß an diese Übereinkunft fertigte man noch ein Inventar über die ganze Habe des Gotteshauses. Die Zahl der Heiltümer wurde verglichen mit der des Inventars von 1534. Es zeigte sich, daß nicht mehr alles vollständig war, — man hatte z. B. einen Kelch in Lichtensteig zu Geld gemacht. Unverkennbar war auch eine gewisse Prunkliebe des eingesteckten Abtes, wenn er z. B. 11 beschlagene Löffel hatte anfertigen lassen und in seinem Zimmer ein Kredenzgeschirr und ein « Schaustückchen » aufbewahrte³.

Abt Diethelm schickte darauf dieses Verzeichnis wie auch den Abschied nach der Yberg, an den Bischof, nach Schwyz und Glarus. Es kam ihm nämlich darauf an, Zoller, der mit großen Kosten in seinem Gefängnis lag, wieder los zu werden. Er begann jetzt auf konkrete Geldhilfe zu dringen, da die Gläubiger schon gedroht hatten, St. Johanns Gut anzugreifen, « wobei in der Eile um einen bescheidenen Preis verkauft würde, was von hohem Werte sei ». Die beiden Orte

¹ E. A. IV 1d, S. 525 f.

² Sta. B 297, S. 492 spricht nur von seiner einstimmigen Absetzung; *v. Arx*, III, S. 80; *Wegelin*, II, S. 163; die Konventualen scheinen indes bald wieder freigelassen worden zu sein, denn ein Brief vom 30. September spricht nur noch vom eingekerkerten Abt (Sta. W II 11, fol. 157r).

³ 27. Aug. 1545, Sta. B 297, S. 496 u. 498.

hatten ihn ersucht, die Verwaltung zu übernehmen und einen Religiösen hinzusenden. Er aber schüttelte die geistliche Sorge wiederum auf den Bischof ab und bat ihn inständig um Erhaltung dieses alten Klosters. Schleunige Antwort war ihm erwünscht, damit er seinerseits den Bittstellern ebenfalls antworten könnte¹. Gleich den beiden Orten wünschte auch Bischof Johann, einen St. Galler Mönch hinzusenden, worauf aber Diethelm an die Kosten erinnerte, die damit verbunden wären. Außerdem ließ sich keiner finden, der sich dieser Mühe unterziehen wollte, da in St. Johann überhaupt nicht mehr hauszuhalten war, ohne daß man 1000 bis 1700 gl. mitbrachte. Eine solche Summe zu leihen, war ihm aber unmöglich, mußte aber doch geliehen werden, ansonst zu befürchten war — man beachte die Ironie — daß nicht genug unverpfändete Güter vorhanden wären. Diethelm richtete also dieselbe Bitte an den Bischof und begehrte zugleich Auskunft, was mit dem Gefangenen auf Yberg zu geschehen habe².

Unterdessen war der toggenburgische Landvogt Ulrich Seiler durch Rudolf Seiler, seinen Vetter, in geheime Verbindung mit der bischöflichen Kurie getreten, in gewissem Sinne gegen den Abt von St. Gallen. Er schickte diesen mit einer Instruktion zu Melchior von Bubenhofen, bat aber, dem Abt von St. Gallen gegenüber in keiner Weise verlauten zu lassen, daß die Werbung von ihm komme³. Es handelte sich nämlich um den neuen Schaffner: « Abt Diethelm hat nur geschrieben, daß dem Bischof die Jurisdiktion über St. Johann zugehöre und ihn gebeten, einen Geistlichen dorthin zu senden, um ihn dahin zu bringen, daß er ihm seine ganze Obrigkeit über St. Johann gebe. Wenn jetzt der Bischof dem Abt von St. Gallen Heinrich Seiler, meinen Bruder, vorschläge, würde ich mit dem Träger dieses Briefes dafür sorgen, daß er dieses Amt übernehme, unter der Bedingung jedoch, daß sein Sohn dafür die Pfründe zu Bernhardzell erhalte ». Ulrich erbot sich auch, wenn sein Bruder die Verwaltung erhalte, ihm Anleitung zu geben, daß man weder 1000 noch 1700 gl. leihen müsse, sondern daß die Schulden anders getilgt würden. Dazu bliebe der Ordinarius bei seiner Gerechtigkeit, « und wir alle könnten guter Hoffnung sein, daß mein Bruder das Gotteshaus wieder in ein 'erbar gaistlich wesen und in zittlichem gut wider uffbringen' werde, und

¹ Brief vom 30. Sept. 1545, Sta. W II 11, fol. 157 f.

² Brief vom 5. Okt. 1545, Sta. Tom. 724, S. 618 ff.

³ Brief vom 7. Okt. 1545, G. Kr. W II 20, Nr. 43.

damit vor Gott und der Welt in Ehren dastünde»¹. Ein schöner Beitrag zum Charakterbild des toggenburgischen Landvogtes!

Dem Abt von St. Gallen fiel der eingesperrte Zoller auf Yberg immer mehr zur Last, und doch war er nicht gesinnt, ihn so ohne weiteres freizulassen. Schon vor einiger Zeit hatte er den Lösebrief an den Bischof zur Approbation geschickt, und am 12. Oktober legte er seinem Gefangenen die Urfehde vor. Abt Johann mußte bekennen, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit durch sein Verhalten gezwungen worden seien, ihn einzusperren, daß er sich für diese Strafe nie rächen werde und in Zukunft allen äbtlichen Rechten entsage. Gehorsam sei in Zukunft seine wie jedes andern Konventualen Pflicht. Bei gutem Verhalten wurde ihm eine doppelte Pfründe zugesichert; sollte er sich aber nicht fügen, galt er als Meineidiger und Treubruchiger². Das war dem 20 jährigen Vorarlberger zuviel der Demütigung. Seine Freunde gelangten an König Ferdinand nach Wien (daß er selbst sie veranlaßt, gab er nicht zu), der sich der Angelegenheit sofort annahm und sowohl an den Bischof, wie an Diethelm ein Schreiben richtete: «Zollers Bitten scheinen uns nicht ungerecht», zumal er, was Jugend und Unverstand gefehlt, «alles herwider bringen» und in Zukunft gut haushalten will. Ihr mögt ihm also ein Verhör gewähren, die Urfehde aufheben und auf sein Versprechen hin «also die Güetigkeit der scherpffe fürsetzen»³. Eine solche Klage hinten herum konnte Abt Diethelm begreiflicher Weise nicht gefallen, zumal es aussah, als ob man ohne Verhör und Ursache gehandelt hätte. Er war sofort bestrebt, sich beim König zu entschuldigen und sich zu diesem Zwecke bis ins einzelne bei seinem Landvogt zu erkundigen. Zoller habe sich, vernahm er, diesem gegenüber geäußert, die Freunde würden ihm einen schlechten Dienst erweisen; denn wenn auch die beiden Orte ihn wieder einsetzen wollten, würde er abschlagen, da er doch die Verwaltung zu wenig verstünde. So wollte er verzichten und bat zu diesem Zweck um einen Notar. Man wird ihn entsprechend behandelt haben, um ihm dieses Geständnis abzubringen, denn kaum drei Jahre darauf pochte er wiederum auf seine Würde und sagte ausdrücklich, er hätte nur aus Furcht abgedankt⁴. Es kam jetzt

¹ Sta. W II 11, fol. 156.

² Sta. B 297, S. 499 f.

³ Briefe vom 18. Nov. 1545, G. Kr. W II 20, Nr. 42 und Sta. B 293, S. 169 f. Zoller war Vorarlberger. Der Hof scheint solche Gelegenheiten gerne benützt zu haben, seine Rechte im Gebiet der Eidgenossen geltend zu machen.

⁴ G. Kr. W II 21, Nr. 72.

Diethelm nur darauf an, vor dem König seine Ehre zu retten. Indessen scheint man aber für Zoller doch einen milderen Urfehdebrief aufgesetzt zu haben, damit er sich beim Verlesen nicht allzusehr zu schämen brauchte¹. Das Schreiben an den König ließ Diethelm durch den Bischof anfertigen².

Anscheinend hatte aber keiner von beiden recht den Mut, dem König Rede zu stehen, denn der Bischof hatte es drei Wochen später noch nicht getan und bat den Abt von St. Gallen dies zu tun; zugleich bat er ihn, den Tag zu bestimmen, auf den der Notar zu senden war³. Man einigte sich auf den 19. Januar, an welchem Tage Barthol. Bock in Lichtensteig erscheinen sollte, die Resignation aufzunehmen; auf briefliche und eidliche Verpflichtungen hin sollte Zoller aus dem Kerker entlassen werden, denn man fürchtete noch immer, daß er, durch seine Freunde umgestimmt, mit diesem Widerstand leisten könnte⁴.

Während all dieser Verhandlungen blieben auch die Schwyzer nicht müßig, sondern drangen von neuem in Bischof Johann, dem Abt von St. Gallen « das geistlich Regiment zu fürsehen ouch früntlich und gnädentlich zustellen »: es sei einer vonnöten, der in alle Winkel leuchten könne, was ihm ja anderer Geschäfte halber unmöglich sei. In St. Johann waren damals solche Zustände, daß auch die Neugläubigen daran Anstoß nahmen. Messe und Chorgebet unterblieben; « ergerliche Wybspersonen » wurden dafür unterhalten und zwar so, daß man ihretwegen Güter verkaufen mußte. An Bediensteten hatte das Kloster eine Zahl, die leicht gemindert werden konnte. Wollte aber jemand einschreiten, begegnete ihm der Konvent mit « üppiger und schwächlicher tädung », es gehe ihn nichts an⁵. In diesem Briefe tischten die Schwyzer anscheinend alles nochmals auf, was je im Kloster geschehen war, um den Bischof nach ihrem Willen umzustimmen. Doch die geistlichen Rechte, die der Bischof nicht aus den Händen geben wollte, bildeten den großen Stein des Anstoßes für alle weiteren Verhandlungen. Hierin gab es keinen Kompromiß, sondern nur ein Entweder-Oder; um dieses Dilemma zu beseitigen, stritten sich die bischöfliche und die äbtische Partei noch 10 Jahre um das herrenlose Kloster.

¹ Sta. B 297, S. 501 f.

² Brief vom 22. Dez. 1545, G. Kr. W II 20, Nr. 41.

³ Sta. B 297, S. 500 f.

⁴ Brief vom 11. Jan. 1546, Sta. Tom. 724, S. 513 f. Darauf die Antwort unter andern Art. undatiert in W II 11, fol. 186.

⁵ Brief vom 27. Dez. 1545, G. Kr. W II 20, Nr. 40.

Hans Zoller scheint noch bis Ende September oder anfangs Oktober 1548 im Kloster geblieben zu sein. Damals brach im Vorarlberg, die Pest aus, und die Bauern an der Klus wünschten einen neuen Seelsorger. Diesem Gesuch leistete Zoller Folge. Schon vorher hatte er dieses Seelsorgsammt innegehabt, wodurch wahrscheinlich auch seine Umtriebe zustande kamen. Er war also noch zum Priester geweiht worden ¹.

III. ABSCHNITT

Lösung der Rechtsfrage und Ende der Selbständigkeit

1. KAPITEL

Heinrich Seilers « Prälatur »

Der letzte Abt des Klosters hatte seiner Würde entsagen müssen, und jetzt sollte diesem ein Verwalter gefunden werden. Noch am 7. Oktober 1545 berichtete Landvogt Ulrich Seiler an den bischöflichen Statthalter, daß St. Johann zum großen Schaden von niemandem versehen werde, während der Abt im Gefängnis stecke ². Schon am 16. Oktober machte aber Heinrich Seiler als Schaffner des Gotteshauses eine Geldanleihe von 700 fl. gegen 35 fl. Zins beim zürcherischen Bürgermeister Joh. Rud. Lavater ³, dem man schon 1000 fl. schuldete. Das Bemühen des toggenburgischen Landvogtes, seinen Bruder, den st. gallischen Konventualen ⁴ und Pfarrer zu Bernhardzell, dem untergehenden

¹ G. Kr. W II 21, Nr. 38 u. 42; Sta. B 297, S. 502.

² Brief vom 7. Okt. 1545, G. Kr. W II 20, Nr. 43.

³ Sta. B 293, S. 139 ff. Illnau und die Güter der Grafschaft Kyburg wurden zum Pfand gesetzt.

⁴ Am 24. Nov. 1511 erhielt er Dispens, mit 22 Jahren sich zum Priester weihen zu lassen. Von Abt Franz zum Kustos des Münsters ernannt, vergriff er sich 1514 am Geld, das an Opfergaben für die Kirche floß, und flüchtete. Später vom Abt in den Kerker gesetzt, gelang es ihm, sich wieder frei zu machen. Auf die Fürsprache seines Vaters Hans, eines angesehenen Wiler Bürgers, wurde er 1516 wieder in den Konvent aufgenommen. Erst als nach dem Münstersturm die Konventualen sich zerstreut hatten, übertrug er ihm, dem es an Talent nicht gefehlt zu haben schien, die Statthalterei St. Gallen, da der bisherige Statthalter H. Schnäpperli gestorben war. Bei der Klosterbesetzung ging die Stadt gegen Seiler am härtesten vor; er allein wurde in Ketten gelegt. Bei den Vertragsverhandlungen vom Februar 1532 zwischen Stift und Stadt St. Gallen war Seiler mit Diethelm und Gluß Vertreter des Klosters. Im Herbst übernahm er die Statthalterei St. Gallen (vgl. *Müller Jos.*, S. 282 Anm. 1).

Schifflein als Lenker zu geben, war von schnellem Erfolg gewesen ; der Bischof hatte Hans Jakob Mund bis zu Diethelm gesandt und für Heinrich sein Wort eingelegt¹. Der Lichtensteiger Bannerträger Joachim Zürcher und Jos Ammann wurden ihm als Helfer beigegeben².

Heinrich und diese beiden in Verbindung mit dem Abt von St. Johann kümmerten sich aber bald nicht mehr viel um den Abt von St. Gallen, denn schon am 26. Oktober gingen sie ohne diesen eine weitere Verpflichtung ein gegenüber der Stadt Baden und dem dortigen Landschreiber, indem sie von beiden 300 französische Sonntaler borgten und dafür Tegerschen und Peterzell als Pfand bestimmten³. Gleich von Anfang an wurde also das Gotteshaus wieder unter den Unstern des Geldentleihens gestellt. War das die Art und Weise, auf die Ulrich Seiler die Schulden tilgen wollte, ohne daß Diethelm und die beiden Orte zu einem Darlehen genötigt waren ? Damit begann er einen traurigen *Circulus vitiosus* zu ziehen.

Unter solchen Umständen kam der 19. Januar des folgenden Jahres heran, da durch Barth. Bock auf Yberg die schriftliche Resignation Zollers aufgesetzt werden sollte. Auf diese Gelegenheit wartete auch der Konvent von St. Johann.

Hinter dem Rücken ihrer Schirmherren brachten die Mönche den Notar dazu, die Proklamation zum Abt für Heinrich Seiler zu fertigen. Auf diese Nachricht hin war Diethelm begreiflicherweise zunächst sprachlos. Indem er Bischof Johann an die beiden letzten Prälaten erinnerte, die auf ähnliche Weise erwählt waren, deutete er diese Wahl als schlimmes Vorzeichen. Er forderte ihn auf, den Notar einem gründlichen Verhör zu unterziehen. Sollte dem, was ihm erst als Gerücht zu Ohren gekommen war, tatsächlich so sein, möge die Kurie doch um keinen Preis einen weitem Schritt unternehmen⁴. Er wußte ja von den beiden vorherigen Wahlen her um den Einfluß des Geldes am bischöflichen Hofe ; deshalb diese Besorgnis. Johann versprach noch am selben Tage, seinem Rate gemäß zu handeln ; keineswegs habe er seinem Notar einen andern Auftrag gegeben, als die Resignation aufzunehmen⁵. Bock wurde sofort verhört ; seine Aussage lautete dahin, daß er zu dem, was er getan, sozusagen gezwungen

¹ E. A. IV 1d, S. 594 f.

² Sta. B 297, S. 505.

³ Sta. B 293, S. 157 ff. und B 297, S. 505 f.

⁴ Brief vom 21. Jan. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 139.

⁵ Brief vom 21. Jan. 1546, Sta. B 293, S. 175.

worden sei. Es wurde ihm allen Ernstes verboten, weiterhin noch irgend etwas zu tun oder gar ein Instrument zu fertigen¹. Der Bischof schickte ihn darauf persönlich nach St. Gallen, um dort genaue Auskunft zu geben: « Schon am Abend vorher sei Heinrich Seiler mit zweien seines Konvents zu ihm gekommen und habe gesagt, daß sie eine Wahl vorzunehmen gedächten ». Darauf habe er geantwortet, daß ihm erstens in diesen Dingen keine Gewalt zustünde, und daß sie zweitens die Wahl gar nicht nach Form und Ordnung vollzögen, weshalb sie sowieso nicht bestätigt würde. « Daran wollten sich die drei aber nicht kehren, und zudem trug der toggenburgische Landvogt das Seine dazu bei, daß Bock die Elektion vorzunehmen bewogen wurde ». Man hätte nichts davon gesagt, daß von den Schirmorten keiner damit einverstanden sei; « Heinrich habe ja jetzt so seines Amtes gewaltet, daß er ihnen als Abt gefalle », war eines ihrer Argumente. Auf das Anerbieten des Notars, die Wahrheit seiner Aussage durch Zeugen zu bekräftigen, ließ es Diethelm vorerst damit bewenden, zumal er noch anderweitig beschäftigt war. Nochmals glaubte er warnen zu müssen vor « füngang und bestettigung » dieser Handlung². So wurde diese wichtige Angelegenheit wieder hinausgeschoben.

Die Schwyzer pochten auf die Abmachung von Lichtensteig, dem « Gotzhüsly » (so nannte man es seit einiger Zeit) nur einen Schaffner und keinen Abt vorzusetzen. Auch sie beehrten zu wissen, durch wen diese Wahl « gefräffnet » worden, um ihrem Hauptmann nach Besprechung mit den Glarnern Vollmacht zu geben³.

Der toggenburgische Landvogt hatte anscheinend seinen Bruder nicht nur dazu gebracht, die Schaffnerstelle anzunehmen, sondern in ihm jetzt auch den Stolz geweckt, auf seiner Erwählung zu beharren. Am 21. Februar stand Heinrich vor dem konstanzer Bischof und suchte auf alle mögliche Art, seine Bestätigung zu erlangen: « Seiner Geschicklichkeit halber sei er zum Abt gewählt worden; die selbständige Abtwahl des Klosters sei doch nur zu dessen Wohl; Verwalter wäre er ja schon, es handle sich also nur um den Titel; außerdem wäre es eine Schande für ihn, nur Verwalter genannt werden zu dürfen, nachdem er schon zum Abt gewählt sei ». Bischof Johann pochte gleich den Schwyzern auf die nach Zollers Absetzung getroffene Abmachung, im Hinblick auf den Zustand des Klosters vorerst keinen Abt mehr

¹ Brief vom 29. Jan. 1546, I. c., S. 177.

² Brief vom 4. Febr. 1546, Sta. W II 11, fol. 49 f.

³ E. A. IV 1d, S. 594 f.

zu setzen. Er machte Heinrich klar, daß diese Maßnahme die freie Abtwahl des Klosters nicht beseitige, sondern nur für einige Jahre aufhobe; Unterwerfung und Sparsamkeit würden es in zwei bis drei Jahren wieder in den Vollbesitz seiner Privilegien setzen; vorerst möge er aber seine Hoffnung auf Bestätigung fahren lassen.

Darüber wurde Heinrich aufgebracht und mit trotzigem Worten entgegnete er dem Bischof, daß er in diesem Falle so schnell wie möglich wieder nach Bernhardzell zurückkehre; er wolle lieber ein reicher Pfarrer sein als ein armer Abt. Man hätte ihn ja nach St. Johann geschickt, und wäre er nicht gewesen, wäre das Kloster längst « an der gant zergangen ». Nach Ostern gedenke er Rechenschaft zu geben und dann zu gehen. Der Bischof ermahnte ihn, nicht so sehr am Titel eines Abtes zu hangen; er möge aber doch jetzt das Kloster nicht seinem Ruin überlassen; seine Beförderung werde in bessern Zeiten schon erfolgen. Seiler antwortete nichts mehr und ging¹. Der Kamm war ihm mächtig gewachsen, und schon Epp schrieb, daß er gänzlich verwandelt und nicht mehr derselbe Mensch sei wie vor seiner Wahl².

Der Bischof von Konstanz ersuchte Diethelm zugleich, einen andern Schaffner nach St. Johann zu senden, wohl aus der Erwägung heraus, daß Seiler, zur Schaffnerei genötigt, sich wenig mehr um sie kümmerge. Diese Argumentation suchte der Abt von St. Gallen zu vernichten mit dem freilich sehr schwachen Gegengrund, daß zu Anfang bestimmt worden sei, der Schaffner habe von Jahr zu Jahr Rechnung zu geben; wie es um diesen Rechenschaftsbericht stand, wurde schon wiederholt gezeigt.

Größere Wirkung auf den vermeintlichen Prälaten versprach sich Diethelm daraus, daß er Heinrich durch den Bischof sagen ließ, die Pfarrei Bernhardzell werde ihm nicht mehr zugestellt, sondern anderweitig verliehen, sollte er nicht von seiner Prälatur absteigen und sich dieser Pfarrei « erhelpen » wollen; sie sei ihm ja nur « ad nutum », d. h. als nach Belieben amovibel geliehen. Damit würden ihm alle Ansprüche an das Gotteshaus St. Gallen verloren gehen, gemäß dem Schreiben, das vor Jahren seiner Person halber gemacht worden³.

¹ Brief vom 23. Febr. 1546, Sta. B 293, S. 180 ff.; B 297, S. 507 ff.

² Sta. B 297, S. 508.

³ Brief vom 12. März 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 101; vielleicht sind damit die Bedingungen gemeint, unter denen Heinrich Seiler nach seiner Unterschlagung 1516 wieder in den Konvent aufgenommen wurde, vielleicht auch die Bedingungen seiner Installation zum Pfarrer von Bernhardzell.

Fortwährend schwebte Diethelm in Unterhandlungen mit dem Bischof, dessen Mittelsperson sein « hochgelerter rat und diener » Sebast. Stöler war¹. Bischof Johann richtete ein eigenes Schreiben an Heinrich Seiler, worin er ihn in Güte, fast flehentlich bat, nur noch acht bis vierzehn Tage zu bleiben, bis ein neuer « Hausvater » gefunden sei. Würde er die Haushaltung gut führen, wäre dies Ursache genug, ihn später vor allen andern zum Prälaten zu konfirmieren; vorerst sei er nicht befugt, gegen die Lichtensteiger Beschlüsse zu handeln. Ein Blick auf Armut und Unvermögen des Gotteshauses müsse ihn doch sicher milder denken lassen².

Auf diese Schreiben hin begab sich Heinrich Seiler wieder an den bischöflichen Hof nach Meersburg, wo er, wie er sagte, sehr « ungnädig » angeklagt war. Er fühlte sich ernstlich beleidigt und spielte jetzt nicht ohne feine Ironie seine Trümpfe aus: « Habe ich unrecht getan, will ich mich gerne unterwerfen. Das Gotteshäuslein bei seinem alten Herkommen zu belassen, ist auch meiner Freunde Rat. Nicht List und Trug haben mich erwählt, sondern altes Recht; da wir E. G. immer zu gehorchen gesinnt sind, bitten wir, die Wahl gelten zu lassen; durch sie wurde ich ja dem Konvent eingegliedert, der nicht mehr will, daß ich mich Schaffner nenne. Meine Zeit ist aber um; da, wie ich höre, innert vierzehn Tagen an meine Stelle ein anderer Hausvater treten soll, der hoffentlich einen dicken Säckel mitbringt, will ich gehen und mich um nichts mehr kümmern ». « Dwil dann das gotzhus so vil herren hatt, will ich lügen wie vil helfer sigend, ob einer mirs welle vorthun ». Wenn der Abt von St. Gallen so hilft, wie er bei der Wahl « fürsorg hatt ghan », so glaube ich, daß dem Gotteshaus geholfen werde; bisher geschah es nicht, noch wäre es früh genug. Den Brüdern zu St. Johann, die ihn zu bleiben und ihres Gotteshauses zu schonen baten, antwortete er: « Welchen ich zur Ehre nicht gut genug bin, denen will ich auch nicht gut genug sein zu großer Sorge und Arbeit, zu jedermanns Spott und Verachtung »³.

Diese Sprache war deutlich genug; sie wurde aber nicht beantwortet. Heinrich blieb. Seine erzwungene Verwaltung gereichte aber, wie es der Bischof befürchtet hatte, dem Gotteshaus nicht zum Nutzen. Auf den 17. August hatte er die Rechnung abgeschlossen und war jederzeit bereit, sie zu übergeben. Er wollte dem Gotteshaus nicht mehr weiter

¹ Kreditive vom 27. Febr. u. 25. März 1546, Sta. B 293, S. 184, 202.

² Brief vom 27. Febr. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 22.

³ Brief vom 3. März 1546, l. c. Nr. 119.

zum Schaden gereichen, dessen Ruin ohnehin täglich zu befürchten war, und war auch nicht gesinnt, einem neuen Schaffner im Wege zu stehen. Es war früher eine Vereinbarung getroffen worden, laut welcher er mit Vorwissen des Bischofs wieder auf seine Pfarrei zurückkehren könne, sollte es ihm in St. Johann nicht mehr behagen¹. Alle diese Hilferufe verhallten jedoch scheinbar ungehört, und der Grund hierfür ist nicht wenig interessant.

Zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz hatten sich nämlich Differenzen eingeschlichen. Heinrich Seiler scheint wohl gewußt zu haben, warum er sich immer an den Bischof wandte; er benützte die bischöflichen Rechte über St. Johann dazu, des Gehorsams gegenüber seinem Abt entbunden zu sein. Aber wie Paulus mit seiner Predigt über die Auferstehung die Pharisäer und Sadduzäer hintereinander brachte², knüpfte Heinrich mit seiner Politik einen Knoten zwischen Bischof und Abt, der nie gelöst, sondern schließlich einfach zerhauen wurde.

Beständig war Diethelm in Fühlung mit den Schwyzern, deren Landvogt Stoffel Schorno schon im Februar persönlich bei ihm vorgesprochen hatte. Er schickte ihnen die Aussagen des bischöflichen Notars zu, damit auch sie Überblick gewännen über die ganze Angelegenheit des Neuerwählten, dessen Gebahren er als « unverschämten Hochmut » auslegte³. Diese meldeten mit den Glarnern, daß sie ihn nie anerkennen werden. Im Falle seines Ungehorsams wünschten sie, daß ein anderer an seine Stelle gesetzt werde und versprachen treue Mithilfe, wenn er energisch dazwischen fahren wolle⁴. Dies berichtete Diethelm sofort nach Meersburg und riet, einen Gesandten mit voller Gewalt zu schicken, um mit denen von Schwyz und Glarus zusammen den « Prälaten » von ihrem Beschluß in Kenntnis zu setzen⁵.

Diesem bloß negativen Beschluß stimmte der Bischof wohl bei, betonte aber immer dringender seinen positiven Vorschlag, ihm das Gotteshaus einige Zeit allein zu überlassen⁶. Jetzt war das Wort gefallen, das bisher sowohl beim Bischof wie beim Abt im stillen maßgebend war, das aber keiner auszusprechen gewagt hatte: Jeder strebte im geheimen nach Alleinherrschaft über das Kloster. Ob Johann

¹ Brief vom 3. Sept. 1546, l. c. Nr. 120.

² Apostelgeschichte 23, 6 ff.

³ Brief vom 27. Febr. 1546, Sta. W II 11, fol. 47.

⁴ Brief vom 4. März 1546, Sta. B 293, S. 186.

⁵ Brief vom 7. März 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 106.

⁶ Brief vom 9. März 1546, Sta. 293, S. 190 ff.

damit dasselbe vorhatte, wie mit der Reichenau, die er zu Beginn seiner Regierung auf dem Boden der Politik seiner beiden Vorgänger « mit list, trug und falschheit ohne vorwissen und willen, sonder gänzlich wider ainen convent » an das Bistum gebracht hatte (6. Februar 1540) ¹ ? Auch dort hatte man ihm einen Finger gereicht, worauf er gleich nach der ganzen Hand begehrte. Hier aber wachte Diethelm aufmerksam mit seinen beiden Schirmorten ; da nun Johann sein Vorhaben geäußert hatte, konnte er ihm gegenübertreten.

Heinrich Seiler beklagte sich auch in Schwyz, woher ihm aber keineswegs Unterstützung wurde ; es vertröstete ihn auf später. Vorerst habe er sich zu unterwerfen, ansonst es mit dem Abt von St. Gallen gegen ihn vorgehen werde ². Schwyz und Glarus hielten treu zu Diethelm. Auf dessen Absage, einen andern Verwalter nach St. Johann senden zu können, entschied sich der Bischof nach einem Vierteljahr auf einem Tag zu Einsiedeln endlich für Thomas Moser, einen Konventualen des dortigen Klosters ; dieser sagte zu, da ihm Johann väterliche Hilfe versprach. Die Schwyzer freuten sich, daß dem Kloster nun endlich geholfen werden sollte ³. War diese unverhohlene Zustimmung nicht schon eine Art Zugeständnis an den Bischof ?

Heinrich Seiler vermochte die Schwyzer stutzig zu machen gegenüber dem Abt von St. Gallen, indem er mit Konventualen und Gotteshausleuten vor dem Landvogt und Landrat des Toggenburgs erschien und bei des Klosters Freiheiten klagte, nicht bei der Wahl bleiben zu dürfen. Die Untertanen pflichteten ihm bei : er habe sich als guter Schaffner erwiesen, er werde auch ein guter Abt sein. Kraft des Landseides ging er auch die Schwyzer an, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, worauf diese keine Antwort wußten. Also baten sie Diethelm um Auskunft ; er möge die Sache gründlich untersuchen und sie dann unterrichten, da sie im Grunde nicht wüßten, wie weit sich des Klosters Freiheiten erstreckten und inwieweit die Wahl ordnungsgemäß sei ⁴. Diesen Brief ließ Diethelm durch seinen Bruder Kaspar, den Vogt zu Arbon, dem Bischof übergeben ⁵.

¹ *Schneider Eug.*, Zur Einverleibung der Reichenau in das Stift Konstanz, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 1899, S. 248 ff.

² Brief vom 31. März 1546, Sta. B 293, S. 204 f.

³ Brief vom 8. Juli 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 108 ; Sta. Tom. 724, S. 564 ff wird er Konventual von Petershausen genannt, auch bei *Wegelin*, II, S. 164 vgl. Sta. B 297, S. 509 f.

⁴ Brief vom 24. Juli 1546 Sta., B 293, S. 208 f.

⁵ Brief vom 4. Aug. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 105.

Der doppelte Landrat berichtete seinerseits ganz ausführlich die Beschwerden des Priors Schiri und der Gotteshausleute von St. Johann und Peterzell nach Meersburg und legte in Hinsicht auf Heinrichs gute Verwaltung ein Wort ein für die Bestätigung seiner Wahl. Diese sei ja nur geschehen, um nicht jener Bestimmung zu verfallen, laut welcher über das Kloster von Rom aus verfügt wurde, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absetzung oder Tod eines Prälaten ein anderer gewählt war. Es war nämlich das Gerücht nach St. Johann gedrungen, es hätte ein anderer zum Abt gesetzt werden sollen, was wohl nur eine Übertreibung der Bestimmung über einen neuen Schaffner war¹.

Der Einsetzung des genannten Thomas Moser zum Verwalter von St. Johann galt um diese Zeit das Hauptinteresse des Abtes wie des Bischofs, wobei man äußerste Vorsicht walten ließ, daß keine Partei ohne die andere diese vornehme. Auch die Schwyzer und Glarner wollten den Tag wissen, an welchem diese geschehen sollte zugleich mit der Rechnungsabgabe Seilers. Der Bischof hatte das Ganze noch hinausschieben müssen wegen seiner «Badennfahrt», welche die Orte ihm recht «gesundtlich» wünschten². Er hatte versprochen, nach seiner Badekur von Pfäfers nach St. Johann zu kommen und dort alle nötigen Verordnungen zu treffen. Schon dorthin schickten die Schwyzer ihre Boten, um ja mit den Glarnern den Tag nicht zu verfehlen³. Seine Badekur hatte sich aber «dermaßen blöd und schwach angelassen», daß er ihr noch keinen Termin setzen konnte. Dem Herrn von St. Gallen, «dem es ja auch anginge», wollte Bischof Johann sobald wie möglich den Tag fixieren. Er hielt es für gut, auch die Gotteshausleute zu orientieren, um diese eher zum Gehorsam zu bringen; Heinrich Seiler lag nämlich momentan im Streit mit ihnen⁴. Von Diethelm beehrte er zu wissen, was er in dieser Angelegenheit auf dem Tag zu Baden erreicht habe⁵. An der dortigen Tagsatzung vom 9. August war dieser wohl durch seinen Hauptmann Stoffel Schorno vertreten gewesen, aber, was zur Sprache gekommen, war alles andere als die St. Johanner Angelegenheit⁶.

¹ Brief vom 31. Juli, 1546, Sta. Tom. 724, S. 597 ff.

² Brief vom 13. Aug. 1546, Sta. B 293, S. 218 f.

³ Brief vom 13. Aug. 1546, La. Glarus Cl. 15, Kiste 2.

⁴ Brief vom 16. Aug. 1546, Sta. B 293, S. 220 f.

⁵ Brief vom 18. Aug. 1546, l. c., S. 216 f.

⁶ Vgl. E. A. IV 1d., S. 661 f. u. 663.

So lagen die Dinge, als nach der ersten Hälfte August der st. galische Abt plötzlich von der genannten Rechtsforderung der Gotteshausleute zu Lichtensteig hörte, die ihn etwas kleinlaut machte. Daß Diethelm erst fast einen Monat später erfuhr, was vor seinem Landvogt zu Lichtensteig geschah, ist wohl ein deutliches Zeichen, daß man ihn auszuschalten trachtete, da er ja am meisten gegen einen neuen Abt eiferte. Die St. Johanner hatten gedroht, an ein kompetentes Gericht zu gelangen, sollte man sie nicht bei ihren Freiheiten lassen. In diesem Fall, meinte Diethelm, dürfe er hierin nicht mehr weiter gehen, obwohl er schon einen Tag vorgesehen hatte, von Heinrich Seiler Rechnung zu nehmen und Thomas Moser einzusetzen; er müsse das dem Ordinarius überlassen, dessen geistlicher Verwaltung er nichts einreden wolle¹. Dies klingt freilich etwas demütiger, als was er drei Tage zuvor an Bischof Johann geschrieben hatte: « Wir werden E. L. Rechte als Ordinarius in keiner Weise verletzen, aber, was uns als Schirmherr obliegt, das werden wir unsererseits auch tun »². Dieses Zurückgehen war jedoch nicht Unterordnung, sondern nur kluge Berechnung; Diethelm wollte nirgends eine Mauer einrennen, sondern zuwarten, aber jede Schwäche des Gegners schlau ausnützen.

Er wußte, daß Bischof Johann soweit auf seiner Seite stand, daß er Heinrich Seiler abgesetzt und Thomas Moser eingesetzt wissen wollte. Es erging sogar die Aufforderung an ihn, für diesen Akt Tag und Malstatt zu ernennen. Allem, was er verantworten könne, versprach der Bischof nachzukommen; käme es aber dann noch zu größerer Verderbnis, glaubte er seine Hände in Unschuld waschen zu können³.

Der Tag, den letzten Endes doch Bischof Johann bestimmte, fiel auf den 5. Oktober nach Lichtensteig⁴. Auch die Schwyzer waren sehr geneigt und ordneten gleich nach Empfang des Aufgebotes die Gesandtschaft ab, dieses gottlobliche Werk nach Kräften vollbringen zu helfen⁵.

Am 1. Oktober schon erschien eine Gesandtschaft, zu der wohl neben äbtischen Gesandten auch Melchior von Bubenhofen gehörte, zu Lichtensteig und verlangte eine Abschrift der Rechnung, welche ihnen Seiler gerne gab; für ihn war es ja das Zeichen der Erlösung.

¹ Brief vom 22. Aug. 1546, Sta. Tom. 724, S. 564 ff.

² Brief vom 19. Aug. 1546, l. c., S. 622 ff.

³ Brief vom 9. Sept. 1546, Sta. B 293 S. 224 f.

⁴ Brief vom 11. Sept. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 109.

⁵ Brief vom 2. Okt. 1546, l. c. Nr. 113.

Am 9. Oktober gedachte dieser wegzureisen und richtete in dieser Hinsicht noch fünf Tage zuvor ein Schreiben an Diethelm: « Die Schlüssel habe ich dem Konvent wieder übergeben und streite nicht lange, in wessen Hände sie eigentlich gehören. Mit der Besoldung bin ich zufrieden, wenn mir das Versprochene gegeben wird. Damit nach meinem Wegzug das Gotteshaus nicht zu noch größerem Schaden komme, nehme ich Rechnungen und Rödel mit mir und will sie kopieren, damit mir niemand schuld bare Vernachlässigung des Gotteshauses vorwerfen kann. Der Gesandte, der inventieren soll, mag kommen solange ich noch hier bin, denn ich will nicht schuld sein, wenn etwas verwahrlost wird ». Er bat weiter um Anweisung für sein ferneres Verhalten und um die versprochene Besoldung, da er nicht einmal mehr ein zweites Kleid besitze ¹.

Am 5. Oktober traten zu Lichtensteig die Gesandten zusammen, von Heinrich offiziell Rechnung zu nehmen über seine Verwaltung vom 13. Oktober des vorigen Jahres bis auf diesen Tag. Die Glarner waren offenbar sehr für Seiler eingenommen, zumal Landvogt und Landrat des Toggenburgs Fürbitte eingelegt hatten, ihn « für befolchen zehaben ». Laut seiner Instruktion drang Kaspar Tschudy, Seckelmeister und des Rats, allen Ernstes darauf, dem Gotteshaus den Schaffner zu geben, der sich als tauglich erwiesen, nämlich Heinrich Seiler. Er beantragte, bei dieser Wahl zu bleiben und den nicht zu verwerfen, der dem Gotteshaus zum augenscheinlichen Nutzen gewesen ². Leider fehlen uns die andern Instruktionen; es wäre interessant zu wissen, ob nochmals von verschiedener Seite ein Versuch gemacht worden war, Heinrich bei seiner Würde zu halten; sicher haben dies der doppelte Landrat und die Gotteshausleute begehrt ³.

Heinrich Seiler gab nur einen Teil seiner Rechnung ab; nur, was das Gotteshaus selbst eingenommen und ausgegeben, hatte er aufgezeichnet, ohne die Amtleute zu berücksichtigen. Diese Rechnung ergab freilich ein interessantes Resultat:

« Summa summarum alles einnemens :	2103 gl. 1 btz. 1 pf.
Summa summarum alles ausgebens :	2169 gl. 1 btz. 3 pf.
Somit blieb Heinrich schuldig :	<hr/> 66 gl. — 2 pf. » ⁴ .

¹ Brief vom 4. Okt. 1546, l. c. Nr. 123.

² Instruktion auf den 5. Okt. 1546, l. c. Nr. 115.

³ Verzeichnis des Vertrags und Abschieds, Sta. W II 11, fol. 43r.

⁴ Die ganze Abrechnung mit allen Einzelposten findet sich Sta. W II 11, fol. 28 ff.

Der Abschied dieses Rechnungstages lautete dahin, daß man dem Gotteshaus einen Verwalter lassen wolle, da es keinen Prälaten mehr zu erhalten vermöge. Heinrichs «Prälatur» sollte endgültig erledigt sein. Bis Martini hatte er von allen, die mit dem Kloster in irgend einer Beziehung standen, Rechnung zu nehmen und ein vollständiges Urbar zu fertigen, damit klarer Überblick entstünde über alle Einnahmequellen des Gotteshauses. Darauf wollte man wieder zusammenkommen. Heinrich Seiler erbot sich, dies alles zu tun, doch begehrte er einen Vorschuß, um die laufenden Schulden zahlen zu können¹.

Wie über die unfertige äußere Form, so war Bischof Johann auch über den Inhalt der Rechnung mächtig erbost. Von den ca. 1700 gl., die an Zins genommen waren, wußte der Bischof nichts; ihre Aufnahme war entweder mit Bewilligung des Abtes von St. Gallen und der beiden Schirmorte geschehen, oder auch hinter ihrem Rücken. Trotzdem sah er aber die Notwendigkeit ein, einem treuen Hausvater 500-600 gl. zur Ablösung alter Schulden zu geben. Er versprach dies zu tun unter der Bedingung, daß ihm von Schwyz und Glarus Schutz und Schirm gewährt werde, und er sein Leben lang allein die ganze Verwaltung in die Hände bekomme, mit Gewalt einen Schaffner ein- und abzusetzen². Diese Sprache war deutlich genug.

Verlockender als alle bisherigen Angebote versprach dieses, die Schirmorte mit einem Schlage aller Sorgen zu entheben. Aber sie waren sich genau bewußt, was mit dieser Übergabe eventuell verloren gehen könnte. Schwyz zauderte, trotzdem es unterrichtet war über Heinrich Seilers erbärmliche Haushaltung. Wohl gefiel ihm die Art, auf die der Bischof dem Gotteshäuslein helfen wollte, nicht aber, daß es ihm dazu Schirm gewähren sollte; angesichts der erregten Lage, besonders der Umsassen des Gotteshauses, hatte es dazu keinen Mut. Auch der Landrat des Toggenburgs wünschte eine Mehrung des Gotteshauses, aber nicht von seiten des Bischofs³. Das verborgenste Motiv, sich gegen den Bischof zu entscheiden, mag wohl das gewesen sein, es mit Diethelm nicht verderben zu wollen.

Heinrich Seiler aber erhoffte noch immer mehr von Bischof Johann als von seinem Abt. Vor jenem erschien er denn auch am 2. November und bat nochmals um Bestätigung seiner Wahl, er, der einen knappen

¹ Abschied des Tages zu Lichtensteig, l. c. fol. 43 f., auch fol. 52.

² Brief vom 15. Okt. 1546, l. c. fol. 54 f.

³ Brief vom 23. Okt. 1546, La. Glarus Cl. 15, Kiste 2.

Monat zuvor mutlos hatte wegziehen wollen ; offenbar hatte der Lichtensteiger Tag wieder Hoffnungen in ihm geweckt ; er hatte ja noch nicht vor Notar und Zeugen verzichtet. Dazu riet ihm jetzt der Bischof, aber es geschah trotzdem noch nicht. Bischof Johann äußerte sich dahin, daß er St. Johann für die Dauer seines Lebens keinen eigenen Prälaten mehr gebe¹. Abt Diethelm aber hatte sich auf des Bischofs Anerbieten noch nicht geäußert, und Schwyz riet zum Gegenteil ; dies mit Recht, denn Konstanzer Schirmherrschaft hätte zweifellos politische Entfremdung bedeutet. So gab sich Johann in der Notlage, die ihm Seiler schilderte, selbst die Erlaubnis, an diesem selben Tage zum Nutzen des Gotteshäusleins 200 gl. und 40 Sonnengoldkronen zu leihen. Woher wohl Heinrich das Versprechen nahm, diese Summe in zwei Monaten wieder zurückzuzahlen² ?

Damit hatte der Bischof etwas getan, was er und sein Nachfolger noch lange bereuen sollten, denn jetzt erhob sich Abt Diethelm. Nur unter zweierlei Vorbehalten wollte er ihm gestatten, sein Vorhaben durchzuführen : daß ihm an allem, was er an Sprüchen, Briefen und Gerechtigkeiten dort besitze, kein Eintrag geschehe, und daß darüber ein besonderes Schreiben gefertigt werde³. Schwyz und Glarus pflichteten ihm bei⁴. Scharf wachte er darüber, daß ihm keines seiner Rechte aus den Händen kam.

Der Rat des Toggenburgs war dem bischöflichen Vorhaben ebenfalls abhold : « Wir verstehen wohl, daß der Bischof gute Worte gibt und sich zum Schein Hausvater nennt, in Wirklichkeit aber Herr sein will ». Er dachte wohl an Reichenau und mahnte die Schwyzer und Glarner, der klösterlichen Privilegien zu gedenken und der Gotteshausleute, die doch dem Toggenburg mit Landrecht verbunden seien. Der Vorschlag des Bischofs war in seinen Augen den Freiheiten und Landrechten zuwider. Um die jungen ungehorsamen Konventualen zu bändigen, riet er, eine Gesandtschaft nach St. Johann zu schicken und ihnen den Standpunkt klar zu machen ; dies würde er tun, selbst wenn sie, ihre Verbündeten, damit nicht einverstanden wären⁵. Anscheinend sollte dies ohne den Abt von St. Gallen geschehen, wenigstens geschieht seiner nie Erwähnung.

¹ Brief vom 6. Nov. 1546, Sta. B 293, S. 228 f.

² Zwei Schuldreverse vom 2. Nov. 1546, Sta. B 294, S. 11.

³ Brief vom 6. Nov. 1546, La. Glarus Cl. 15, Kiste 1.

⁴ Brief vom 7. Nov. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 116.

⁵ Brief vom 8. Nov. 1546, La. Glarus Cl. 15, Kiste 1.

Von diesem Vorhaben waren aber die Schwyzer nicht begeistert. Sie glaubten nämlich zunächst nicht, daß es der Bischof nur bei guten Worten bewenden lassen sollte; vollends aber verweigerten sie ihre Botschaft, « die Jungen zu schulen »: es stehe ihnen in keiner Weise zu, weder in die weltliche Herrschaft des Abtes, noch in die geistliche des Bischofs einen Eingriff zu tun¹. Weder mit dem Abt, noch mit dem Bischof wollten sie es verderben. Trotzdem haben wir jetzt zwei klare Fronten: Toggenburg, Schwyz und Glarus mit Abt Diethelm gegen die Kurie in Konstanz. Galt es etwas zu verzögern, stellte sich St. Johann immer auf Seite der Kurie; auch wurden ihm die Toggenburger etwas zu dreist.

Von einem Schreiben, das gefertigt worden wäre, die Kompetenzen des Ordinarius und des Schirmherrn klar ans Licht zu stellen, hören wir nichts. Die Schwyzer hatten dies verlangt, und das Dankschreiben, das sie anfangs Dezember an den Bischof richteten, könnte zur Meinung führen, sie wären nicht mehr eindeutig auf seiten des Abtes gestanden. Aber diese helle Freude über die bisherige Hilfe und die Bitte, auch weiterhin dem Gotteshäuslein ein Führer und Vater zu sein, war nur Formel². Das schien der Bischof zu ahnen, denn das Schreiben befriedigte ihn keineswegs. Im Gegenteil empfand er das Fehlen jeglicher Rechtsbestimmung, denn er schwebte noch immer in Ungewißheit, ob er die Verwaltung übernehmen solle oder nicht. Von keiner Seite wurde ihm auf diese Frage eine bestimmte Antwort; alle hatten bloß formell ihre Freude ausgedrückt über sein Angebot. Bischof Johann hatte ja dem Wort gleich die Tat folgen lassen und bisher schon über 300 gl. für das Gotteshaus aufgewendet. Es schien ihm nicht tunlich, sich zu seinem Schaden irgendwo einzulassen, woher er keinen Nutzen erwarten konnte. Klare Auskunft über Schutz und Schirm war ihm endlich erwünscht, ansonst er sich nur mehr als Ordinarius des Gotteshauses annehmen wollte³.

Schwyz und Glarus, Abt Diethelm und die St. Johanner Gotteshausleute berieten hierauf über die Antwort, die sie dem Bischof geben könnten. Die Gotteshausleute hatten sich geeinigt, den Beschluß des Bischofs zu verwerfen, wozu der Landrat die Schwyzer schon im November aufgerufen hatte. Auf den 9. Februar setzte der Abt von St. Gallen einen Tag nach Lichtensteig an, wo die Boten der beiden

¹ Brief vom 10. Nov. 1546, l. c.

² Brief vom 1. Dez. 1546, G. Kr. W II 20, Nr. 110.

³ Undatierter Brief wohl von Ende Dez. 1546, l. c. Nr. 102.

Orte, welche diesen Tag gefordert hatten, sich mit dem Landrat beraten konnten, auch der Bischof wurde geladen¹. Was an diesem Tage zur Sprache kommen sollte, berichtet uns das Aufgebot der Schwyzer an Glarus: « Die Toggenburger mischen sich zuviel in die Angelegenheiten St. Johannis. Kürzlich forderten sie unsere Boten auf, sich mit ihnen nach St. Johann zu begeben, ansonst sie allein Rechnung nehmen würden. Das haben wir ihnen verboten, woraus 'vil zreib zogen'. Da sie uns als mit Landrecht Verbundene zu gehorchen haben, wollen wir sie bestrafen, wie es in den gemeinen Vogteien üblich ist »².

In der Tat war das am 10. Februar der Vorwurf der Schwyzer an den toggenburgischen Landrat. Das schlechte Haushalten zu St. Johann hätte auch ihnen nicht gefallen, meinten die Schwyzer, sie hätten doch sogar um Einsehen gebeten, verböten sich aber von jeder Seite her solche Eingriffe, die mit Landrecht und Landseid nicht zu vereinbaren seien. Sie ersuchten, Rechte und Freiheiten zu beobachten, ansonst sie sich genötigt sähen, den Gotteshausleuten zu helfen, wenn sie um Hilfe bäten³.

Vor Abt und Bischof eröffnete der schwyzerische Landammann Dietrich an der Halden, seine Landleute hätten beschlossen, sowohl den Abt wie den Bischof bei seiner Jurisdiktion zu belassen und nichts auf eigene Faust zu unternehmen. Zu Rat und Hilfe seien sie jederzeit bereit, und würden nicht gestatten, daß jemand etwas Ungebührliches dem Gotteshaus gegenüber verübe. Den Schirm gegen den Abt versprachen sie getreulich zu beobachten⁴.

Erstmals kommt hier ganz deutlich das neidische Werben des Bischofs und des Abtes um dasselbe Objekt zum Ausdruck: der Bischof von Konstanz erbot sich zu helfen, unbeschadet aller Rechte Diethelms (er hatte also schon etwas nachgegeben), aller Freiheiten des Konvents, des Landrechtes, der alten Bräuche und Herkommen, wenn ihm das Gotteshaus mit aller « Ehaftin und Zugehörung » übergeben werde. Dasselbe erbot sich Abt Diethelm zu tun, unbeschadet der bischöflichen Jurisdiktion⁵. Wieder kam keine Einigung zustande, und was

¹ Briefe vom 2., 3., 8. Jan. 1547, l. c. Nr. 74 und Sta. B 293 S. 232 u. 236.

² Brief vom 29. Jan. 1547, La. Glarus Cl. 15, Kiste 1. Schwyz nahm hier Worte in den Mund, wie sie schon Ende der 20er Jahre zu schweren Konflikten geführt hatten (vgl. I. Abschn. 1. Kap.).

³ Sta. F 1550, S. 353 f.

⁴ Sta. W II 11, fol. 64.

⁵ L. c. fol. 66.

der Schwyzer Bote heimbringen konnte, waren nur Nachrichten über Heinrich Seiler, daß er zwar im Beisein eines Notars auf seine Prälatur verzichtet, die schon lange versprochene Rechnung aber noch immer nicht ausgefertigt habe¹. In den Augen der Glarner taten die Schwyzer jedoch stets zuviel an der Sache, weshalb ihnen diese eine Mahnung zukommen ließen, sich nicht weiter um das Gotteshaus zu kümmern, als sie berechtigt seien, und das übrige denen anheimzustellen, die dort Jurisdiktion und Schirm hätten. Ihrer Pflicht gemäß wollten sie den Abt unterstützen, aber ebenso auch die Toggenburger gemäß dem Landrecht². Daß sich Glarus eher auf die Seite der Toggenburger stellte, ist wohl aus der Gemeinschaft des neuen Glaubens zu erklären.

Bischof Johann sah bald ein, daß auf diesem Wege nichts Fruchtbringendes entstehen könne und benachrichtigte Diethelm, daß er ihn nach Ostern sogleich zu einer Zusammenkunft auffordern werde, und zwar auf sein Schloß nach Arbon, wo es nach seiner Ansicht für beide am günstigsten sei³. Am Donnerstag nach Quasimodo (21. April) erwartete er dort den st. gallischen Abt⁴.

Schlimm stand es zu dieser Zeit im Gotteshaus zu St. Johann. Leichtfertiger als je wurde die Haushaltung geführt, Schmälerei des Gottesdienstes und Verschleuderung der zeitlichen Güter standen in hoher Blüte. Im Hinblick auf diese Zustände machte Diethelm dem Bischof zu Arbon alle verlangten Konzessionen. Er gedachte, dem Prior Hieronimus die Sorge für den Gottesdienst in- und außerhalb des Klosters in die Hände zu legen. Für die weltliche Verwaltung wollte er einen ehrbaren, tugendsamen und verständigen Laien aus der Eidgenossenschaft ernennen. Natürlich sollte dieser nur ihm zu gehorchen haben, auf seinen Wunsch das Amt antreten, aber auch wieder verlassen, wenn er mehr zum Schaden als zum Nutzen walten sollte. Diese ganze Sorge wollte Johann gerne auf sich nehmen, wenn es ihn auch allerhand kostete; er hielt sich als Ordinarius verpflichtet, nicht bloß seine Rechte zu beanspruchen, sondern auch mit Geld nachzuhelfen. Durch diese Zugeständnisse glaubte er alle bisherige Mühe vergolten⁵.

¹ G. Kr. W II 20, Nr. 220.

² Brief vom 12. März 1547, Sta. F 1550, S. 347.

³ Brief vom 31. März 1547, Sta. B 293, S. 230.

⁴ Brief vom 10. April 1547, l. c., S. 232.

⁵ Brief vom 21. April 1547, l. c., S. 234 ff.

War dies wohl wieder ein kluger diplomatischer Zug Diethelms, indem er dem Bischof nicht vor den Kopf stoßen wollte, aber doch damit rechnete, daß jemand protestieren würde? Er schrieb nämlich eine Woche später den ganzen Verlauf der Zusammenkunft an Landvogt Schorno mit dem Auftrag, bei seinen Freunden zu Schwyz ein Wort einzulegen, sich St. Johann sehr angelegen sein zu lassen, sich gegenseitig dem Schirmvertrag gemäß zu helfen¹. Vorbehaltlos wollte er St. Johann nicht dem Bischof zur Reformierung übergeben.

Die Reaktion auf diese Beschlüsse erfolgte bald zu Schwyz und Glarus und zwar im negativen Sinne. Gleich den Toggenburgern pochten die beiden Orte jetzt auf das Landrecht, das sie mit dem Herrn der Landschaft und Schirmherrn zu St. Johann hätten; diesem Bündnis gegenüber schien ihnen jede Einmischung einer andern Obrigkeit Unrecht und Anmaßung, so gerne sie sonst jede Art von Hilfe sahen, die dem Gotteshaus zuteil wurde. Jetzt hielten sie Diethelm für den einzig Berechtigten, einen Eingriff vorzunehmen; noch vor einem knappen halben Jahre waren sie dem Bischof für seine Hilfe mit Dankesjubel begegnet und noch vor einem Vierteljahre hatten sie die Toggenburger getadelt, dem Bischof bei seinem Hilfswerk in die Arme gefallen zu sein. Jeder Eintrag, so begründete Schwyz seine Stellungnahme, der den Landleuten von seiten des Gotteshauses geschehen würde, müßte doch von ihnen gemäß dem Landrecht entschieden werden. Außerdem glaubten sie den Verdacht zweideutiger Haltung sowohl dem Abt wie dem Bischof gegenüber auf sich zu ziehen, wenn sie auf diese Verschreibung eingingen².

Wir müssen sagen, daß bei der frühern « Zustimmung » der Schwyzer die vollständige Übergabe auch der Schaffnerei an den Bischof noch eine offene Frage war, und sich ihre Freude zunächst auf seine finanzielle Bereitwilligkeit bezog. Von ihren herrschaftlichen Rechten wollten sie aber um keinen Preis etwas aus den Händen lassen, und das war Diethelm sicher nur recht.

Einen Brief an Abt Diethelm und Bischof Johann gerichtet — Diethelm öffnete ihn aus Höflichkeit nicht, sondern schickte ihn nach Konstanz³ — fand der Bischof mancher Erklärung bedürftig. Gegen die Forderung des bedingungslosen landrechtlichen Gerichtes spielte

¹ Brief vom 27. April 1547, l. c., S. 238 f.

² Brief vom 2. Mai 1547, l. c., S. 242 f.

³ Brief vom 3. Mai 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 217.

er seine bischöfliche Jurisdiktion aus; er hielt es begreiflicher Weise für ungebührlich und unverantwortlich, geistliche und weltliche Händel unterschiedslos dem Landrecht unterzuordnen. Hier wollte er ein scharfes Distinguo angewendet wissen. Ebenso vermißte er noch immer klare Antwort über seine Berechtigung, nach eigenem Gutdünken einen Schaffner zu setzen. Sollte seiner geistlichen Jurisdiktion keinerlei Eintrag geschehen, sollte er nach seinem Gutdünken über die Schaffnerei verfügen und Zeit seines Lebens den Überschuß für den erlittenen Schaden verwenden dürfen, erklärte er sich trotz allem bereit, in weltlichen Dingen sich dem Landrecht zu unterziehen, sonst aber auf keinen Fall. Diesen seinen Entschluß bat er Diethelm auch den beiden Orten mitzuteilen¹.

Diethelm aber meinte, es würde nichts nützen, den Schwyzern wieder zu schreiben; dagegen schlug er vor, in aller Eile einen Mann aus dem Toggenburg oder der Eidgenossenschaft als Schaffner nach St. Johann zu senden und von Heinrich Seiler Rechnung zu fordern². Noch immer war also Seiler im Kloster und immer mehr ging es abwärts. Mit diesem Vorschlag erklärte sich der Bischof einverstanden, aber der Schaffner sollte dann niemandem als ihm Gehorsam schwören, und Streitigkeiten zwischen ihm und der Kurie sollten ohne Appellationsmöglichkeit vor seinem Statthalter und Rat entschieden werden. Er beantragte einen Tag nach St. Johann, sobald dieser gefunden sei, um dem neuen Regiment ein gutes Fundament zu geben. Mit Diethelm zusammen gedachte er nach Heinrichs Rechnung die Verhältnisse zunächst etwas zu ordnen und dann die Verwaltung dem neuen Schaffner zu übergeben³.

Jetzt, da es an die konkrete Ausführung des Planes gehen sollte, zeigte Diethelm seine Gesinnung. Er schrieb dem Bischof wohl eine Antwort, aus der dieser aber nicht einmal entnehmen konnte, ob er seinem Vorhaben überhaupt zustimme oder nicht. Geistliche und weltliche Verwaltung sah Johann so ineinander verflochten, daß nur entweder beide, oder gar keine zu bessern möglich war. So war er gezwungen, nochmals um Antwort zu bitten⁴, eine schuld bare Verzögerung, wie sie in den ganzen Verhandlungen nicht zu zählen sind, nur wegen des Dualismus zwischen Abt von St. Gallen und Ordinarius.

¹ Brief vom 6. Mai 1547, Sta. B 293, S. 248 ff.

² Brief vom 14. Mai 1547, Sta. Tom. 724, S. 568 ff.

³ Brief vom 17. Mai 1547, Sta. B 293, S. 252 ff.

⁴ Brief vom 10. Juni 1547, l. c., S. 256.

Diethelm drohte von anderer Seite angefochten zu werden und deshalb riet er von dieser Tagleistung ab. Er hatte «landmers wyß» von Heinrich Seilers Hinterlist vernommen, der ihn wegen Bernhardzell bei der Jahresrechnung zu Baden anzeigen wollte. Auf diese Kunde hin traute er seinem Konventualen nichts Gutes mehr zu und riet auch dem Bischof, eilig einen Boten nach Baden zu schicken, um Heinrichs Umtriebe geflissentlich zu erforschen¹.

Bischof Johann schien jetzt allmählich zu merken, daß er am Narrenseil herumgeführt wurde; je mehr er sich um das arme Gotteshaus kümmerte, umsomehr ward es ihm ins Gegenteil verkehrt, sodaß er am liebsten die ganze Last von sich geworfen hätte. Kein Wort hatte ja Diethelm zu äußern für nötig gefunden über die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Dennoch erklärte er sich bereit, in eigener Person nach Baden zu gehen, um sich über Heinrich Seiler zu erkundigen². Es war aber wohl nicht bloß die Besorgnis des Hirten um seine Schäflein, die ihn dorthin trieb, sondern die 300 gl. machten sich im verschuldeten Stift Konstanz wohl bemerkbar, sodaß dessen oberstem Verwalter daran gelegen sein mußte, sie nicht umsonst hinausgeworfen zu haben.

Diethelm erstrebte noch ein anderes Ziel, worin ihn die beiden Orte samt den Toggenburgern wohl unterstützten; er hatte es zwar noch nie ausgesprochen, aber es drängte immer mehr zur Entscheidung. Noch schien es etwas zu früh, seinen Willen dem des Bischofs in klaren Worten entgegenzustellen. Auf den forschen Ton Johanns hin schickte er ängstlich ein Schreiben an seine beiden Vertreter auf der Tagsatzung zu Baden, Stoffel Schorno, den Landvogt, und Lienhard Hensler, den Kanzler, doch ja jede Äußerung aufzufangen, und, wenn nötig, darauf zu beharren, daß er niemals daran gedacht, noch jemals daran denken werde, dem Bischof in seine Jurisdiktion einzugreifen³.

So wurde immer aneinander vorbei geredet, während in St. Johann alles drunter und drüber ging und dringende Hilfe notwendig gewesen wäre. Heinrich Seiler beklagte sich, daß er zu Baden wieder keinen Bescheid erhalten habe über seine schuldige Rechnung. Unterstützt von den beiden Orten bat er, sie ihm doch endlich abzunehmen und ihn dann im Frieden ziehen zu lassen. Nicht länger mehr wollte er

¹ Brief vom 20. Juni 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 128.

² Brief vom 24. Juni 1547, Sta. B 293, S. 258.

³ Brief vom 26. Juni 1547, l. c., S. 262.

unter St. Johanns widerspenstigen Klosterleuten verharren, von denen keiner tat, was er zugunsten des Gotteshauses unternehmen wollte: « Es git ain böß hußhalt wo kain gehorsami ist », meinte er. Die Amtleute vertrösteten ihn mit ihrer Rechnung bis nach der Ernte. Eines Tages hatte ihm ein Freund ein Brieflein übermittelt und ihn orientiert über die schwebenden Verhandlungen um einen neuen Schaffner zwischen den beiden Orten und dem Bischof. Darüber erschrak Heinrich nicht wenig, da er anscheinend keine Ahnung davon hatte, daß er offiziell seines Amtes entsetzt werden sollte. Freunde rieten ihm, sich still zu verhalten; deshalb war er der Aufforderung nicht gefolgt, mit seiner Rechnung an die bischöfliche Kurie zu kommen¹. Des Abtes Landvogt wußte zu berichten, daß Heinrich sich hierauf entschloß, freiwillig zu gehen; schon habe er einige Kisten mit Lebensmitteln wegführen lassen und — die Kinder dieser Welt sind in ihrer Art klüger als die Kinder des Lichtes² — um Geld zu machen, habe er eine « hüpsche hab vech » verkauft und allen Wein, ausgenommen den des alten Priors³. Er blieb noch während der folgenden 14 Tage und sagte dem Bischof sogar zu, noch weiter bei seiner « eingetrungnen verwaltung » zu bleiben. Bischof Johanns erstes Drängen ging nicht mehr nach einem neuen Schaffner, sondern nach Antwort auf seinen Vorschlag⁴. Statt dessen legte Diethelm ein neues Mißtrauensvotum gegen Heinrich Seiler und dessen abgesetzten Bruder ein, und ersuchte den Bischof, schleunig den Tag der Rechenschaft anzusetzen; er hatte einen Toggenburger gewählt, der ihm als künftiger Schaffner geeignet schien. Sich selbst verurteilend schließt der Brief damit, daß die Angelegenheit keinen Verzug mehr dulde⁵.

Die Schwyzer bestärkten den Abt von St. Gallen stets in seiner diplomatischen Haltung. Obwohl ihnen der Bischof anzeigen ließ, daß er mit seinem eigenen Gut das Gotteshaus wieder aufrichten wolle, ohne für seinen Nachfolger irgendwelche Ansprüche zu erheben und ohne des Gotteshauses Freiheiten zu beeinträchtigen, stellten sie das Ganze Diethelm anheim, versprachen zwar, mit seiner Zustimmung dem Bischof Schirm zu gewähren, ahnten aber zugleich einen bewaff-

¹ Brief vom 15. Juli 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 211.

² *Lukas*, 16, 8.

³ Brief vom 1. Aug. 1547, Sta. B 293, S. 266; B 297, S. 512 f.

⁴ Brief vom 17. Aug. 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 209.

⁵ Brief vom 19. Aug. 1547, l. c. Nr. 212.

neten Aufstand der Bauern¹. Wieder zögerte Diethelm; er erinnerte an alle Schirmbriefe und Tagsatzungen, worin er des Bischofs Gerechtigkeit immer vorbehalten hätte². Damit war sein Gedankengang klar genug ausgedrückt: dem Konstanzer sollte es nicht gelingen. Er sprach den Schwyzern auch von jener Tagleistung, die er den Bischof anzusetzen gebeten hatte, um von Heinrich Seiler Rechenschaft zu nehmen³. Ende August drängte Diethelm allen Ernstes nochmals, diesen Rechnungstag anzusetzen; Johann hielt sich aus Gesundheitsrücksichten wieder in einem Bad auf, versprach aber, unverzüglich das Nötige zu tun, da auch Heinrich darum ersuchte, endlich erlöst zu werden⁴. Es tue ihm leid, berichtet er dem Abt von St. Gallen, daß St. Johann gar so sehr ins Verderben gekommen sei, aber hätte man seinen Rat befolgt, wäre dem allem schon längst abgeholfen. Wohl war er bereit, mit Diethelm zu beraten, sagte aber gleich zum voraus, daß er sich des Gotteshauses nur so annehmen könne, wie er bisher vorgeschlagen⁵.

Daraus kann man das Resultat des Tages schon ahnen, wenn man Diethelms Hartnäckigkeit kennt. Tag und Malstatt anzusetzen überließ ihm der Bischof, da er eilig zum Reichstag nach Augsburg ziehen mußte. Er hinterließ jedoch die nötigen Instruktionen, sodaß auch seine Vertreter auf seiner bisherigen Ansicht beharren konnten⁶.

Diethelm verordnete die Boten auf Montag, den 26. September nach Lichtensteig, von wo man nach St. Johann reiten wollte⁷. Diesen Beschluß teilte die Kurie sowohl den beiden Orten, als auch Heinrich Seiler mit⁸. Am bestimmten Tag ritten die Gesandten von Lichtensteig aus zusammen nach St. Johann, wo am 27. und 28. September Michel von Landenberg, der Vogt von Güttingen, und Ulrich Vischer, der bischöfliche Kanzler, als Gesandte von Konstanz im Beisein der Gesandten des Abtes von St. Gallen, des Statthalters von Wil und des äbtischen Kanzlers, des toggenburgischen Landvogtes und der Konventherren von Heinrich Seiler Rechnung nahmen über Einnahmen und

¹ Brief vom 21. Aug. 1547, Sta. W II 11, fol. 75r.

² Brief vom 24. Aug. 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 196.

³ Brief vom 27. Aug. 1547, Sta. Tom. 724, S. 624 ff.

⁴ Briefe vom 29. Aug. u. 5. Sept. G. Kr. W II 20, Nr. 194, 193.

⁵ Brief vom 5. Sept. 1547, Sta. W II 11, fol. 79 f.

⁶ Brief vom 6. Sept. 1547, Sta. W II 11, fol. 81r.

⁷ Brief vom 8. Sept. 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 205.

⁸ Brief vom 10. Sept. 1547, l. c. Nr. 210.

Ausgaben vom 46. Jahr her¹. Tags darauf wurde die Rechnung der vier Amtleute abgenommen, die ebenfalls sehr bezeichnend lautete:

Dem Amtmann Koler, dem Schultheißen zu Lichtensteig, schuldet das Gotteshaus 66 gl. 8 btz. 3 pf.; an Zehnten schuldet der Amtmann dem Gotteshaus 12 ml. 2 ½ vt. (Haber und Weizen).

Dem Amtmann Hans Knecht in Illnau schuldet das Gotteshaus 40 gl. 8 btz. 7 pf.; der Amtmann schuldet dem Gotteshaus an Kernen 58 m., 1 vt., an Haber 8 ml. 1 m. 1 vt. an « Schmalzet » 5 ½ m.

Dem Amtmann Maier an der Klus schuldet das Gotteshaus 64 gl. 5 btz. 1 sch./pf.; der Amtmann schuldet dem Gotteshaus an Weizen und Korn 17 m. 1 vt. 1 vl. und 15 sch. 6 pf.

Dem Amtmann Peter Müller in Wil schuldet das Gotteshaus mit alter Schuld zusammen 155 gl. 8 sch./pf.; der Amtmann schuldet dem Gotteshaus an Kernen 38 m. 2 vt., an Haber 5 ml. 2 m. ½ vl.².

¹ Es ist interessant zu erfahren, was die beiden Konstanzer Gesandten für diesen Tag an Geld verbrauchten; ein Knecht war noch bei ihnen:

Als ich Ulrich am Sonntag den 25. Sept. bei Michel von Landenberg übernachtete:				1 ½ btz.
Montag den 26. Sept. mit 3 Pferden an der Thur « verfahren »:				3 kr.
Am selben Tag für den Imbiß zu Wil:	10			btz.
Für den Wein, den man ihnen « von hoff geschenkt »:	2			btz.
Von diesem Abend, da wir 3 mit den 3 Pferden nach Lichtensteig kamen, haben wir mit den « Gastungen, die wir ernen und brauchs halber » halten mußten, bis Freitag nach Imbiß verzehrt:	8	gl.	3 ½	btz.
« Letzte »:			5	btz.
An Rossen « verschlagen »:			3	btz.
An den Gesandten von Schwyz und seinen Diener vom 25. Sept. bis Donnerstag morgen zu unserm Teil Zehrung und « stillig geld » gegeben, ohne die Herberge zu bezahlen:	4 ½	gl.		
Ihm sonst auf Befehl des gn. Herrn verehrt:	12	gl.	5	btz.
Das Übernachten im Hof zu Wil am Freitag:			½	gl.
Am Samstag an der Thur « verfahren »:				3 kr.
Als ich mit Michel nach Güttingen zu weiterer Verhandlung ritt und dort übernachtete:			2	btz.
Dem Knecht, der mit uns kam und viel Arbeit mit uns gehabt:			3	btz.
Als ich zur Unterschreibung dieser Handlung, die wir dem gn. Herrn schicken wollten, nochmals nach Güttingen ritt:			1	btz.

(Sta. W II 11, fol. 83 f.). Ihre größte Ausgabe diente also der Bestechung.

² Sta. I. c. fol. 102 ff.

Wolfg. Altmannshausen, in gewissem Sinn ein Oberaufseher über Hab und Gut des Gotteshauses in der Herrschaft Feldkirch und Vaduz, entschuldigte sich schon am 25. September in einem Schreiben an die äbtisch-st. gallischen Gesandten in Lichtensteig, daß er wegen obrigkeitlicher Geschäfte dorthin zu kommen verhindert sei. Sehr interessant und vielsagend ist dieser Brief, der Aufschluß gibt über seine Aufgaben: « Meine Amtspflicht hat nicht viel besondere 'Raitung', da ich jährlich nicht mehr als 19 pfd. 15 sch. 6 pf. einzunehmen habe, darüber hinaus aber meist mein eigen Geld und Gut 'fürstrecken' mußte, wovon man mir noch immer 21 gl. schuldet. Den Wein ab der Klus habe ich in des Gotteshauses Keller in Feldkirch zu versorgen, bis von St. Johann weiterer Befehl kommt. Nach meiner Ansicht wurde unter den letzten Äbten der Wein immer zu früh weggeholt; frühere Äbte haben nämlich in ausgiebigen Weinjahren diesen im Keller liegen lassen, bis der Preis sich wieder erhöhte und dann erst verkauft; so wird immer mehr Wein verbraucht als notwendig ist. Bei eventuellen Streitigkeiten habe ich bei der Obrigkeit des Landes einzuschreiten, daß dem Gotteshaus kein Schaden erwachse ». Weiter berichtete er, daß er dem Gotteshaus unter Verpfändung seines eigenen Gutes auf vier Jahre zu 600 gl. verholffen habe, wofür er sich zwar einen Schadlosbrief habe aushändigen lassen. Diese vier Jahre waren aber am 24. August abgelaufen, und somit die Summe samt dem noch nicht bezahlten letztjährigen Zins einzulösen. Nirgends machte man indes dazu Anstalten, und so war Wolfgang haftbar, da er trotz allem den Schaden vom Gotteshause fernhalten wollte. Er mahnte die Versammlung, dieser 600 gl. und seines Schadlosbriefes nicht zu vergessen¹. Des Gotteshauses Finanzen waren, wie die ganze Tagleistung zeigt, weit unter Null gesunken, und ohne Geld schien eine Restauration gar nicht mehr denkbar; wieder einmal dasselbe Ergebnis.

Die Beschlüsse der Zusammenkunft wurden dem Bischof unverzüglich nach Augsburg berichtet. Heinrich Seiler glaubte sich jetzt befreit und wollte sogleich wegziehen. Diethelm bat ihn aber im Namen des Bischofs, noch zu bleiben und dessen Bescheid abzuwarten². Trotzdem aber riet er dem bischöflichen Statthalter, mit dem toggenburgischen Landvogt einen Boten zur Inventur nach St. Johann zu senden, Siegel und Schlüssel von ihm zu nehmen, um

¹ Brief vom 25. Sept. 1547, Sta. B 293, S. 280 ff.

² Brief vom 8. Okt. 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 207.

aber den Konvent nicht zu beleidigen, ihm auch einen Schlüssel zur Siegellade zu geben¹. Hierauf antwortete Vischer im Namen Bubenhofens, daß er dies ohne Befehl nicht tun dürfe, zumal man ja die ganze Angelegenheit dem Bischof zugeschrieben habe. Er erklärte sich aber bereit, Seiler zu schreiben, das Gotteshaus bis dahin noch nach besten Kräften zu verwalten².

Genau zwei Monate waren vergangen, als Bischof Johann endlich auf Diethelms Schreiben reagierte, worin ihm dieser einen neuen Schaffner angezeigt hatte. Mit dem Vogt zu Güttingen und seinem Kanzleischreiber sollte Diethelm über dessen Einsetzung beraten — bedingungslos sollte er dem Abt und dem bischöflichen Statthalter zu gehorchen haben — und nachher mit Schwyz und Glarus im Kloster inventieren. Von geistlichen Angelegenheiten wollte Johann nichts aus den Händen lassen, weshalb er dem Prior auftrug, Abt Diethelms Gesandten, natürlich einem Geistlichen, an seiner Stelle zu geloben, Gottesdienst und regelmäßiges Leben aufrecht zu erhalten³. Dieser Vorschlag schien Diethelm zu gefallen, denn schon eine Woche nach Erhalt dieses Briefes bat er die Gesandten nach Wil⁴. Die bischöflichen Gesandten waren zwar dort⁵; wir hören aber nichts von der Bestallung eines Schaffners. Dagegen ließ Johann Verschiedenes am Rechnungstag zu St. Johann beanstanden. Eine bloße Abschrift der Rechnung ohne Kommentar war ihm zu wenig. Eine bestimmte Besoldung für Heinrich Seiler fixiert zu haben, verneinte er; hingegen konnte er es dem Konvent nicht verargen, daß er ohne vorherige Sicherstellung seiner Freiheiten die Schlüssel nicht herausgeben wollte. Er hätte gerne Nachricht gehabt über den weltlichen Schaffner, denn nach seiner Ansicht wäre die ganze Inventur umsonst, wenn man diesem nicht sofort die ganze Verwaltung übergeben könnte. Seine beiden Vertreter erhielten Instruktionen für einen diesbezüglichen Tag⁶, den aber Diethelm, wie gesagt, ohne sichtliches Resultat bereits gehalten hatte.

Prior Hieron. Schiri, den Bischof Johann als geistlichen Verwalter in St. Johann eingesetzt, sehen wir auch als weltlichen Verwalter,

¹ Unter demselben Datum, l. c. Nr. 197.

² Brief vom 11. Okt. 1547, l. c. Nr. 198.

³ Brief vom 19. Okt. 1547, Sta. B 293, S. 285.

⁴ Brief vom 25. Okt. 1547, l. c., S. 288 ff.

⁵ Ihre Reiserechnung, Sta. W II 11, fol. 84v f.

⁶ Brief vom 27. Okt. 1547, G. Kr. W II 20, Nr. 203.

sogar als Gegenspieler Heinrich Seilers, vor Landvogt und doppeltem Landrat, mit der Bitte um Hilfe von seiten der Landleute, den endgültigen Untergang des Gotteshauses zu verhüten. Heinrich wäre zwar selbdrift da, doch seien die Konventualen nicht gesinnt, ihn irgendetwas tun zu lassen. Aus diesem scheinbaren Fiasko Diethelms mit seinem Schaffner erwuchs sein Sieg, indem sich von jetzt an die Waage immer mehr auf seine Seite neigte.

Dem Prior riet man, die Angelegenheit den Gotteshausleuten vorzubringen und sich zusammen mit ihnen bei Diethelm zu beschweren, der mit Schwyz und Glarus wohl zu helfen imstande sei. Dem Bannermeister wurde der Auftrag gegeben, sich ihnen beizugesellen und ihre Bitte zu unterstützen. Ammann Schöub von Peterzell, Ammann Hessig vom Wasser und Ammann Joachim Steiger von St. Johann brachten im Namen ihrer Gemeinden die Bitte vor, nicht von der Landschaft Toggenburg getrennt zu werden, worauf den Gotteshausleuten bei jeglichem Eingriff Unterstützung versprochen wurde. Das hinderte aber nicht, daß der Landrat ein Einsehen des Abtes von St. Gallen im Verein mit Schwyz und Glarus guthieß¹.

Noch jetzt war Heinrich Seiler im Kloster. Kurz nach diesen Verhandlungen dürfte er indessen weggezogen sein, denn zu Beginn des folgenden Jahres hatte er den Weggang des Pfarrverwesers zum Vorwand genommen, seine Pfarrkinder wieder selbst zu betreuen. Grollend saß er auf seiner Pfründe zu Bernhardzell².

Das Hilfswerk zugunsten St. Johanns begann in weltliche Hände hinüberzuspielen, da seine geistlichen Beschützer sich nicht verständigen konnten. Diethelm saß zu Rorschach und gewärtigte Vorschläge von seiten des Bischofs zur Äufnung des Klösterleins³. Da erschienen vor ihm drei Gesandte des doppelten Landrates und drückten ihr Entsetzen aus über des Bischofs Forderung, ihm Freiheiten, Siegel und Schlüssel des Gotteshauses zu übergeben. Das war freilich eine starke Übertreibung, aber man fürchtete doch großen Schaden für das Gotteshaus unter fremder Regierung trotz der guten Worte; zudem konnte daraus leicht eine Sonderung entstehen zwischen Gotteshausleuten und Leuten aus der Grafschaft. Prior Hieronimus war nach Glarus gezogen, diese Zumutung vorzubringen und ebenso nach

¹ 18. Nov. 1547, Sta. F 1467, fol. 18.

² Brief vom 8. Jan. 1548, G. Kr. W II 21, Nr. 1.

³ Brief vom 17. Nov. 1547, Sta. B 293. S. 292 f.

Schwyz, dessen Regierungsmänner ihm zu Einsiedeln begegneten und ihm nach gehabter Beratung schriftliche Antwort versprachen. Auch unter den Gotteshausleuten entstand eine Bewegung; sie beschwerten sich vor dem Landrat.

Schultheiß Koler machte noch auf drei hohe Zinsen aufmerksam, die um diese Zeit fällig waren. Bürgermeister Lavaters Boten von Zürich hatte er bereits abgestellt; momentan sei ziemlich Korn, Wein und dgl. vorhanden, was, zu Geld gemacht, manchen zufrieden stellen könnte. Abt Diethelm bereitete es anscheinend eine gewisse Genugtuung, den Hilfesuchenden erst ihren Sünden katalog vorzuhalten: bisher hätte er nie recht tun können, immer wäre der Bischof in ihrem Munde gewesen, und so habe er sich entschlossen, passiv zu bleiben; da nun dem Kloster mit dem bischöflichen Geld etwas geholfen sei, würden sie diesen anscheinend «gern wider hindersich haben». Schließlich erklärte er sich bereit — darauf hatte er ja bloß gewartet — einzuschreiten, und zwar nicht mehr so planlos wie früher. Dem Bischof wollte er schreiben, die Sache endlich zu erledigen und dem Kellerer gestattete er, Korn und Wein zu verkaufen, um Zinsen einzulösen¹. Hierüber empörte sich Bischof Johann nicht wenig, denn nach seiner Ansicht war dies ein Eingriff in seine Rechte. Er begehrte Rechenschaft über die von ihm geliehene Summe. Auf einen Tag, den Abt Diethelm auf den 4. Januar nach Lichtensteig angesetzt hatte, schickte er Paul Appezhofer, seinen Vogt auf der Reichenau, sein Recht und seinen Willen energisch zu vertreten.

Mächtig schlug die konstanzerische Partei die Werbetrommel, versichernd, daß sie sowohl den Konvent wie seine Untertanen bei ihren Freiheiten und Privilegien belassen und auch ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus respektieren wolle. Die Schwyzer suchte sie sogar zu bestimmen, in St. Johann für ihre Meinung einzutreten. Die Kopie der Bestallung eines weltlichen Schaffners wurde aufgestellt und zur Gutheißung dem Schreiben beigelegt².

Wolfgang Keller von Jonschwil gedachte der Bischof für zwei Jahre zum Schaffner St. Johans aufzustellen: «Der Nutzen des Gotteshauses soll sein einziger Wahlspruch sein. Zu den Privilegien und Briefen in der Lade soll der Prior den einen, der Schaffner den

¹ 1. Dez. 1547, Sta. W II 11, fol. 76 f.

² Brief vom 4. Jan. 1548, l. c. fol. 114 und Kantonsarch. Schwyz, Thek 562, Fasz. C.

andern Schlüssel haben, welche sie niemandem als uns zuzustellen schuldig sind. An Vermögen und Gütern darf nichts ohne Vorwissen geändert werden; unziemliche Gastung muß abgestellt, überflüssige Knechte und Mägde entlassen werden. Nur ein Reitroß soll das Kloster hinfort besitzen. Auch das Betragen des Konvents hat er zu beaufsichtigen und in jeglicher Schwierigkeit nur bei uns Rat zu holen». Als Entgelt sollte er mit Frau, Sohn, Tochter und Magd im Gotteshaus «Cost und lifferunng» erhalten, nebst einem Jahresgehalt von 25 gl., einem Winterrock, einem Paar Stiefel und 3 Paar Schuhen. Beiderseitige Kündigungsfrist war ein halbes Jahr. Streit zwischen ihm und dem Bischof sollte der Landrat der Grafschaft entscheiden¹.

Das war ein mächtiger Schlag gegen Diethelm, der ihm aber kaum schaden konnte nach dem Vertrauensvotum, das Konvent und Gotteshausleute zu St. Johann ihm gegenüber abgegeben hatten. Noch einmal bediente er sich zwar seiner List, sich scheinbar dem Bischof zu fügen, schrieb auch den Schwyzern, diese Beschlüsse anzunehmen, und den Konvent, die Gotteshaus- und Landleute zu bitten, ein Gleiches zu tun². Er wollte die Verbündeten für sich sprechen lassen.

Allgemein betrachtet brachte der 4. Januar einen erneuten Mißerfolg, denn es kam kein Entscheid zustande. Die Glarner waren weder erschienen, noch hatten sie Bericht gesandt, und die Schwyzer erklärten, ohne die Glarner sich in nichts einzulassen. Diethelm konnte den konstanzer Gesandten nur abraten, ohne die beiden Orte nach St. Johann zu gehen, da so gar nichts auszurichten wäre³. Alle Beschlüsse waren umsonst, denn nun war Diethelm Herr der Lage. Die Schwyzer forderten zwar gemäß dem Auftrag Diethelms Landvogt

¹ Sta. W II 11, fol. 184 f. Unschwer war es, diese beiden letztgenannten Akten zu datieren, obwohl auf dem Exemplar zu Schwyz jemand mit Bleistift beifügte: 1536-1540. Als erster Schaffner wurde 1536 Jakob Zürcher ernannt, der seines Amtes bis zur Abtwahl waltete und dann selbständig regierte. Was in die Augen sticht ist, daß nirgends in den beiden Schreiben von einem Abt die Rede ist, sondern alle Macht in den Händen des Schaffners und des Priors ruht, der eben jetzt in dieser Funktion erstmals auftaucht. Zwischen 1536 und 1540 ist nirgends von einem Prior die Rede. Ein fester Anhaltspunkt ist der Name des Bischofs Johann, der in beiden Akten genannt ist, der aber nur noch bis Mitte 1548 lebte, und da im Briefe vom 4. Januar zu lesen ist, er hätte sich mit einem in der Eidgenossenschaft aus der Grafschaft Toggenburg vereinbart, müssen sie zweifellos hierher gehören. Ein rein äußerer Grund ist, daß die Schrift des Briefes vom 4. Januar und dieses Bestallungsbriefes genau dieselbe ist, und daß wir sie im Landesarchiv zu Glarus ineinandergelegt fanden.

² Brief vom 6. Jan. 1548, Kantonsarchiv Schwyz, Thek 560.

³ Brief vom 8. Jan. 1548, G. Kr. W II 21, Nr. 1.

und Landrat im Toggenburg auf, den Beschlüssen nachzukommen¹, diese aber wiesen das Ansuchen vor die Gotteshausleute der drei Gerichte². Bischof Johann war noch immer guten Mutes und hoffte noch nach dem 4. Januar, auf einem einzigen Tag alles zu erledigen³, eine summarische Ordnung war ja schon aufgestellt, und nach seiner Ansicht hing die ganze Sache nur an dem Nichterscheinen der Glarner. Noch Ende Februar wartete Diethelm auf die Antwort der beiden Orte auf sein Schreiben vom Dreikönigstage.

Die Schwyzer hatten, wie er vernommen, am 22. Januar den Landrat im Toggenburg zusammengerufen, und er war nun begierig zu hören, was das Ergebnis dieser Zusammenkunft gewesen. Landammann an der Rüti, der im Kloster St. Gallen die Fastnacht verbrachte, versprach als einer « der bei denen sachen sitzt », viel Gutes⁴. Auf die Nachricht hin, daß der Landrat beschlossen habe, die Konventualen und Gotteshausleute um ihre Meinung zu fragen, bat Abt Diethelm um Stillstand, da er angeblich ohne den Bischof von Konstanz nichts tun könne. Wohl um mit der bischöflichen Politik immer genau rechnen zu können, bat er den Vogt zu Güttingen und den Kanzleischreiber — Bischof Johann war noch immer in Augsburg — um baldige Meinungsäußerung zu diesem Beschluß⁵. Der toggenburgische Landrat wollte auf den Rat der Schwyzer in den Ostertagen dem Prior, dem Konvent und den Gotteshausleuten die aufgestellte Hausordnung vorlesen, wobei ihm Diethelm scharf auf die Reaktion aufzupassen befahl⁶. Den Vogt der Reichenau, der immer mehr auf einen endgültigen Abschluß drängte, tröstete Diethelm damit, daß er dasselbe wünsche und daß er trotz der heiligen Zeit, welche die Sache verzögerte, jetzt auf endliche Antwort dringen werde⁷.

Zu Bernhardzell konnte Heinrich Seiler seinen ruhmlosen Wegzug noch immer nicht vergessen. Er hatte gedroht, die Angelegenheit vor die Tagsatzung nach Baden zu bringen; Diethelms sofortige Erkundigungen zeigten aber, daß er wohl gar nicht daran gedacht hatte. Statt dessen beauftragte der Abt von St. Gallen seinen Hofmeister,

¹ Brief vom 22. Jan. 1548, l. c. Nr. 33.

² Sta. F 1467, fol. 20r.

³ Brief vom 20. Febr. 1548, G. Kr. W II 21, Nr. 32.

⁴ Brief vom 27. Febr. 1548, Sta. B 293, S. 298 ff.

⁵ Brief vom 4. März 1548, G. Kr. W II 21, Nr. 14.

⁶ Brief vom 1. April 1548, l. c. Nr. 56.

⁷ Brief vom 10. Mai 1548, l. c. Nr. 57.

eine ernste Mahnung an den rebellischen Mönch in Bernhardzell zu richten¹. Offenbar gab sich Heinrich trotz allem noch nicht zufrieden, denn am Sonntag den 28. Oktober wurde er auf seiner Pfarre gefangen genommen und zur Verwahrung auf das Schloß nach Rorschach geführt, wo er bis zur Vigil von Allerheiligen verblieb und auf alle seine Ansprüche an St. Johann endgültig verzichtete. Diethelm beließ ihm nun weiter seine Pfarre zu Bernhardzell, wo er am 8. Februar 1560 starb².

Heinrich Seilers Schaffnerei war eine bewegte Zeit. St. Johann blieb in seiner Existenz nur noch auf die Gnade seiner Gläubiger angewiesen, während Diethelm mit dem Bischof über seinem letzten Stündlein Vor- und Nachteile berechnete, die aus eventueller Hilfe erwüchsen. Jeder von beiden suchte es ganz in seine Hände zu bekommen, welches Ringen verschiedene Umstände zu großem Schaden noch verlängerten.

(Schluß folgt.)

¹ Brief vom 16. Juni 1548, Sta. B 293, S. 302.

² Sta. B 297, S. 513; so ist der Fehler in der Datierung wohl zu korrigieren; vgl. *Wegelin*, II, S. 164 Anm. 17, und *Müller Jos.*, S. 282 Anm. 1.